



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang

Potsdam, den 30. März 2016

Nummer 12

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN DES LANDES	
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk für das Jahr 2016	324
Góspodarske wustawki Założby za serbski lud za lěto 2016	325
Organisationserlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Integration der Landesfachstelle für Archive und Öffentliche Bibliotheken in die Fachhochschule Potsdam ...	326
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Überwachung von Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz	327
Pädagogisch qualifizierte Überwachung von Fahrlehrern, Fahrschulen und deren Zweigstellen nach dem Fahrlehrergesetz durch eine geeignete Stelle	333
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Naturschutz und Landschaftspflege - Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (HB LBP)	342
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Naturschutz und Landschaftspflege - Hinweise zur Erstellung von Artenschutzbeiträgen (ASB) für Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB)	343
Ministerium für Wirtschaft und Energie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien, von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Versorgungssicherheit im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus 2014 - 2020) ...	343

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Aufforderung zur Anmeldung von Forderungen gegen den verbotenen Verein „Regionalverband Gremium Motorcycle Club (MC) Sachsen“ einschließlich seiner Teilorganisationen „Gremium Motorcycle Club (MC) Dresden“, „Gremium Motorcycle Club (MC) Chemnitz“, „Gremium Motorcycle Club (MC) Plauen“, „Gremium Motorcycle Club (MC) Nomads Eastside“, „Härte Plauen“	351
Staatliches Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen	
Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt (VFPO)	351
Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Ausbilder-Eignung im öffentlichen Dienst des Landes Brandenburg (AEPO)	358
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung von drei Windkraftanlagen in 15913 Märkische Heide OT Klein Leine	364
Erlass einer nachträglichen Anordnung für eine Anlage zur Verbrennung von 3 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle oder mehr in 16303 Schwedt/Oder	364
Erlass einer nachträglichen Anordnung für eine Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme (Heizwerk) in 16303 Schwedt/Oder	365
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Verbrennungsmotorenanlage in 15306 Gusow, Karlshof	366
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming OT Schlenzer	366
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Senftenberg	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	367
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Gadow	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Stadt Wittenberge	367
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Eberswalde	
Verfügung zur Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 109 im Landkreis Barnim	368

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Unfallkasse Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg	368
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	369
Güterrechtsregistersachen	370
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	370
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	370

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN DES LANDES

Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk für das Jahr 2016

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Vom 29. Februar 2016

Der Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk hat am 24. November 2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die nachfolgend bekannt gemacht wird.

Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk für das Jahr 2016

Vom 24. November 2015

Entsprechend dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998 (SächsGVBl. S. 630), der Satzung der Stiftung für das sorbische Volk (SächsABl. AAz. 2014 S. A 66) und in entsprechender Anwendung des § 1 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, beschließt der Stiftungsrat am 24. November 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016.

§ 1

Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung für das sorbische Volk im Jahr 2016 werden auf 19 867 000 Euro festgesetzt.

§ 2

Die Stiftung für das sorbische Volk erhält Zuschüsse vom

Bund	in Höhe von	9 300 000 Euro			
Freistaat Sachsen	in Höhe von	6 200 000 Euro			
Land Brandenburg	in Höhe von	3 100 000 Euro			
Gesamtbetrag der Zuschüsse		18 600 000 Euro.			

Darüber hinaus zusätzlich Zuschüsse für die Deckung von Personalmehrausgaben vom

Bund	in Höhe von	15 000 Euro,			
Freistaat Sachsen	in Höhe von	10 700 Euro			

und für das Projekt „Sorbische Sprache in den neuen elektronischen Medien“ vom

Bund	in Höhe von	765 000 Euro,			
------	-------------	---------------	--	--	--

(Selbstbewirtschaftungsmittel)

Freistaat Sachsen in Höhe von 250 000 Euro.

§ 3

Zur Finanzierung der Ausgaben werden weiterhin eingesetzt:

- Zinseinnahmen aus dem Inland für den laufenden Haushalt	in Höhe von	13 000 Euro
- sonstige Verwaltungseinnahmen	in Höhe von	213 300 Euro.

§ 4

Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre können eingegangen werden für:

- das Haushaltsjahr 2016	bis zu	28 000 Euro
- das Haushaltsjahr 2017	bis zu	28 000 Euro
- das Haushaltsjahr 2018	bis zu	28 000 Euro
- das Haushaltsjahr 2019	bis zu	28 000 Euro
- das Haushaltsjahr 2020	bis zu	28 000 Euro.

§ 5

Stellenplan 2016

Titel	Bezeichnung	Entgeltgruppe	Stellen
428 01	Beschäftigte	AT	1
		15 Ü	0
		14	2
		13	1
		11	1
		10	0 ⁴
		9	8,5 ¹
		8	1,75 ²
		6	1
		5	1
428 01	Personalgestellung	8	1
428 60	Beschäftigte	10	1
		8	1
		4	3
		2	0 ¹
428 70	Beschäftigte	8	3,25 ³
428 80	Beschäftigte	10	1 ⁴
428 21	Azubi		1
	Personalsoll gesamt		28,5

¹ Umsetzungen befristet bis März 2017 in Domowina e. V. 0,5 Stelle EG 9 und 1,0 Stelle EG 2

² 0,25 Personalgestellung für Domowina e. V.

³ 0,75 Personalgestellung für Domowina e. V.

⁴ umgesetzt aus Titel 428 01

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Bautzen, den 24. November 2015

Stiftung für das sorbische Volk
Budary
Vorsitzender des Stiftungsrates

**Góspodarske wustawki Založby za serbski lud
za lěto 2016**

Wót 24. nowembra 2015

Wótpowědujucy Statnemu dogronoju mjazy Krajom Bramborska a Lichotnym statom Sakska wó wótwórjenju „Založby za serbski lud“ z dnja 28. awgusta 1998 (SächsGVBl. b. 630), wustawkam Založby za serbski lud (SächsABl. AAz. 2014 b. A 66) a we wótpowědujucem nałożowanju § 1 Sakskego góspodarskego pórěda w dnja 10. apryla 2001 wózwjawnje wersiji (SächsGVBl. b. 153), kótaraž bu slědny raz pšez artikul 1 kazni z dnja 29. apryla 2015 (SächsGVBl. b. 349) změnjona, wobzamknjo Založbowa rada dnja 24. nowembra 2015 slědujuce góspodarske wustawki za góspodarske lěto 2016.

§ 1

Nabranks a wudanki Založby za serbski lud w lěše 2016 póstajiju se na 19 867 000 euro.

§ 2

Založba za serbski lud dostanjo pšiplašonki wót

Zwězka	we wusokosci wót	9 300 000 euro
Lichotnego stata Sakska	we wusokosci wót	6 200 000 euro
Kraja Bramborska	we wusokosci wót	3 100 000 euro
cełkowna suma pšiplašonkow		18 600 000 euro.

Mimo togo pšidatnje pšiplašonki za financěrowanje wušych personalnych wudankow wót

Zwězka	we wusokosci wót	15 000 euro,
Lichotnego stata Sakska	we wusokosci wót	10 700 euro

a za projekt „Serbska rěc w nowych elektroniskich medijach“ wót

Zwězka	we wusokosci wót	765 000 euro,
(srědkki k samowobgospodarjenjeju)		
Lichotnego stata Sakska	we wusokosci wót	250 000 euro.

§ 3

K financěrowanjeju wudankow zasajžiju se mimo togo:

- nabranki z dani w tukraju za běžne góspodarske lěto we wusokosci wót 13 000 euro,
- dalšne zastojanske nabranki we wusokosci wót 213 300 euro.

§ 4

Zawězki na tuń pšiducych góspodarskich lět směju se na se wzeš za:

- góspodarske lěto 2016 až do 28 000 euro
- góspodarske lěto 2017 až do 28 000 euro
- góspodarske lěto 2018 až do 28 000 euro
- góspodarske lěto 2019 až do 28 000 euro
- góspodarske lěto 2020 až do 28 000 euro.

§ 5

Plan žělowych městnow 2016

titel	pomjenjenje	mytowa kupka	městna
428 01	pšistajone	AT	1
		15 Ü	0
		14	2
		13	1
		11	1
		10	0 ⁴
		9	8,5 ¹
		8	1,75 ²
		6	1
		5	1
428 01	pšewóstajenje personala	8	1
428 60	pšistajone	10	1
		8	1
		4	3
		2	0 ¹
428 70	pšistajone	8	3,25 ³
428 80	pšistajone	10	1 ⁴
428 21	wuknjeńc		1
	cełkowny personal		28,5

¹ pšepoloženja do Domowiny z. t. su wobgranicowane až do měrca 2017 0,5 městna mytoweje kupki 9 a 1,0 městno mytoweje kupki 2
² 0,25 pšewóstajenje personala Domowinje z. t.
³ 0,75 pšewóstajenje personala Domowinje z. t.
⁴ pšepoložene z titula 428 01

Góspodarske wustawki plaše wót 1. januara 2016.

Budyšin, dnja 24. nowembra 2015

Založba za serbski lud
Budary
pšedsedař Založboweje rady

**Organisationserlass
des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
zur Integration der Landesfachstelle
für Archive und Öffentliche Bibliotheken
in die Fachhochschule Potsdam**

Vom 2. März 2016

Gemäß § 1 Absatz 1, § 9 Absatz 3 und § 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz - LOG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, sowie § 3 Absatz 8 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung über die Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf die Hochschulen des Landes Brandenburg im Archiv- und Bibliotheksbereich (Archiv- und Bibliotheksaufgabenübertragungsverordnung - ABÜV) vom 1. Februar 2016 (GVBl. II Nr. 3), welche zum 1. März 2016 in Kraft tritt, ordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur an:

I.

Sitz der Landesfachstelle

Die Landesfachstelle für Archive und Öffentliche Bibliotheken im Brandenburgischen Landeshauptarchiv (LFS) wird nach ihrer Herauslösung aus dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv (BLHA) eine wissenschaftliche Einrichtung der Fachhochschule Potsdam werden. Auf der Grundlage der ABÜV wird sie alle ihr übertragenen Aufgaben am Sitz der Fachhochschule Potsdam erfüllen.

II.

Aufgaben

(1) Es werden solche Aufgaben übertragen, die den Aufbau oder die landesweite Förderung fachlicher Standards zum Ziel haben oder der Fortentwicklung des gesamten Archiv- und Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Brandenburg dienen. Dazu gehören auch die Aufgaben, die den Wissenstransfer zwischen Hochschule und archivischer und bibliothekarischer Praxis im Land Brandenburg unterstützen.

(2) Aufgaben der Fachhochschule Potsdam im Bereich der Archive im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ABÜV sind insbesondere die

Erarbeitung, Durchführung und fachliche Begleitung von übergreifenden Modellkonzeptionen und Modellprojekten sowie der Wissenstransfer auf dem Gebiet des Archivmanagements unter Berücksichtigung neuer IuK-Technologien in den Bereichen Überlieferungsbildung, Verwahrung und Sicherung sowie Erschließung, Benutzung und Präsentation des Archivguts.

(3) Aufgaben der Fachhochschule Potsdam im Bereich der Öffentlichen Bibliotheken im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 ABÜV sind insbesondere die

Erarbeitung, Durchführung und fachliche Begleitung von übergreifenden Modellkonzeptionen und Modellprojekten auf den Gebieten Bibliotheksmanagement, Kooperation mit Trägern und Fachgremien in der kulturellen und allgemeinen Bildung einschließlich der Koordinierung von Landes- und Bundesprogrammen, Einführung neuer IuK-Technologien sowie Bibliotheksbau und -ausstattung.

Aufgaben der Fachhochschule Potsdam im Bereich der öffentlichen Bibliotheken im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 ABÜV sind insbesondere die

Förderung der Kooperation von Öffentlichen Bibliotheken durch landesübergreifende Projekte sowie die Mitwirkung in überregionalen Infrastrukturen durch Einbindung vor allem in fachlichen Verbänden. Beispielhaft für diese Verbände ist derzeit vor allem der Verbund der Öffentlichen Bibliotheken des Landes Brandenburg (VÖB) im Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV) beim Leihverkehr und bei Digitalisierungsvorhaben zu nennen.

III.

Personal

Das aktuell vorhandene Personal der LFS wird in den Personalkörper der Fachhochschule Potsdam integriert.

Die Beschäftigten nehmen ab dem 1. März 2016 Aufgaben der Fachhochschule Potsdam wahr.

IV.

Leistungen des Landes

Die Personal- und Sachkosten, die durch die Übernahme der zusätzlichen Aufgaben und des Personalkörpers der LFS entstehen, sind im Landeshaushaltsplan 2015/2016 in Kapitel 06 100 in der Titelgruppe 76 veranschlagt. Entsprechende Mittel werden auch zukünftig in den Landeshaushaltsplan eingestellt.

V.

Kooperation BLHA - FHP

Archivberatung und Archivpflege sind gemäß § 14 Absatz 5 des Brandenburgischen Archivgesetzes Aufgaben des BLHA. Hierbei kooperiert es mit der LFS in der Hochschule. Über die Art und Weise der künftigen Zusammenarbeit schließen das BLHA und die Hochschule eine Vereinbarung. Die oben unter II. dargestellten und der LFS übertragenen Aufgaben bleiben dabei unberührt.

VI.

Aufsicht

(1) Das MWFK nimmt die Rechtsaufsicht über die Aufgabenerfüllung wahr.

(2) Gemäß § 3 Absatz 2 der ABÜV nimmt das MWFK die Fachaufsicht wahr, soweit auch Aufgaben einer „Zuständigen Stelle“ im Sinne von Bundes- oder Landesrecht übertragen worden sind.

(3) Die Hochschule berichtet dem MWFK jährlich über die Aufgabenwahrnehmung. Der Berichtspflicht ist Genüge getan, wenn die Hochschule ihren allgemeinen Berichten an das MWFK Erläuterungen zur hier angeordneten Aufgabenwahrnehmung beifügt.

(4) Die Hochschule gibt ihre Berichte über die Aufgabenwahrnehmung durch die LFS dem BLHA im Rahmen der beiderseitigen Kooperation zur Kenntnis.

(5) Die Hochschule evaluiert diese Integration in der 2. Jahreshälfte 2017. Über das Ergebnis der Evaluierung wird sie dem MWFK berichten. Über eine gegebenenfalls erforderliche Nachsteuerung wird das MWFK auf Antrag der Hochschule entscheiden.

VII. Satzung der Hochschule

Gemäß § 2 Absatz 3 ABÜV gestaltet die Fachhochschule Potsdam die Einzelheiten der Aufgabenwahrnehmung durch Satzung aus. Die Hochschule übergibt ein Exemplar der gültigen Satzung an die für Kultur zuständige oberste Landesbehörde.

VIII. Inkrafttreten

Der Organisationserlass tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft.

Überwachung von Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 24. Februar 2016

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung erlässt gemäß § 7 Absatz 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), das durch Artikel 478 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und § 2 Absatz 2 Nummer 3 sowie § 3 Satz 1 Nummer 1 der Güterkraftverkehrs- und Berufskraftfahrer-Qualifikations-Zuständigkeitsverordnung (GüKBQZV) vom 10. Juli 2008 (GVBl. II S. 245) in der jeweils geltenden Fassung folgenden Runderlass.

1 Inhalt

1.1 Zuständigkeit für die Überwachung

Zuständig für die Überwachung der Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung sind nach § 7 Absatz 4 Satz 2 BKrFQG die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Dies sind nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 GüKBQZV für die staatlich anerkannten Ausbildungsstätten nach § 7 Absatz 1 Nummer 5 BKrFQG das Landesamt für Bauen und Verkehr und nach § 3 Satz 1 Nummer 1 GüKBQZV für die Fahrschulen mit einer Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie können zu diesem Zweck nach § 7 Absatz 4 Satz 3 und 4 BKrFQG alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Dies schließt ein, sich hierbei eines Verwaltungshelfers zu bedienen.

1.2 Verwaltungshelfer

Als Verwaltungshelfer wird für das Land Brandenburg das „Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung (IFK) e. V. an der Universität Potsdam“ - nachfolgend „Koordinierungsstelle“ genannt - benannt.

1.3 Ziel der Überwachung

Ziel der Überwachung ist es - entsprechend der Intention von § 7 Absatz 4 BKrFQG - eine ordnungsgemäße Aus- und Weiterbildung mit einer inhaltlichen Mindestqualität hinsichtlich des Unterrichts sicherzustellen. Ergänzend wird die Überwachung dazu genutzt, formale Rechtsverstoße aufzudecken.

1.4 Inhalte der Überwachung

§ 7 Absatz 4 Satz 2 BKrFQG verpflichtet die nach Landesrecht zuständigen Behörden, die Tätigkeit der Ausbildungsstätten nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 5 zu überwachen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat innerhalb eines angemessenen Zeitraums (in der Regel alle vier Jahre) an Ort und Stelle zu prüfen, ob die Aus- und Weiterbildung ordnungsgemäß betrieben wird, entsprechend dem Tätigkeitsbereich Ausbilder mit entsprechender Qualifikation, geeignete Schulungsräume sowie Lehrmittel für die theoretische Unterweisung vorhanden sind, ob die Lehrmaterialien, die für die praktische Ausbildung bereitzustellenden Unterrichtsmittel sowie die Ausbildungsfahrzeuge zur Verfügung stehen und ob die sonstigen Vorschriften des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnung erfüllt werden.

Im Rahmen der Überwachung erfolgt eine Erfassung hinsichtlich der Erfüllung von Ausstattungsstandards und geführten Aufzeichnungen. Ferner gilt es festzustellen, ob gemäß dem Ausbildungsprogramm die erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden und Fertigkeiten erworben wurden. Grundlage für das Ausbildungsprogramm bilden die Kenntnisbereiche gemäß Anlage 1 zu § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV).

1.5 Anforderungen an die Sachverständigen für die Überwachung

Nach § 7 Absatz 4 Satz 3 BKrFQG kann die nach Landesrecht zuständige Behörde zum Zweck der Überwachung alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Dies schließt ein, sich hierbei eines Verwaltungshelfers zu bedienen, der sich seinerseits geeigneter Personen bedienen sollte. An diese Personen (Sachverständige für die Überwachung) sind besondere Anforderungen zu stellen. Sachverständige für die Überwachung müssen geistig, körperlich, fachlich und pädagogisch geeignet sein. Folgende persönliche Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- Besitz der Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE sowie der Klasse CE oder DE,
- vierjährige hauptberufliche theoretische und praktische Ausbildung von Fahrschülern oder eine vergleichbare geeignete Tätigkeit,
- erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens neuntägigen Einweisung in die Pädagogisch qualifizierte Fahrschulüberwachung,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer eintägigen Einweisung in das Berufskraftfahrerqualifikationsrecht,
- Nachweis der Eignung mittels aktuellen Auszugs aus dem Fahreignungsregister und Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes,
- eine schriftliche Erklärung, dass keine Verfahren wegen Verstoßes gegen straßenverkehrsrechtliche beziehungsweise wegen schweren Verstoßes gegen Vorschriften des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnung anhängig sind.

Sachverhalte gemäß Satz 4 letzter Anstrich sind der Koordinierungsstelle jederzeit mitzuteilen.

Es sollte täglicher Zugriff auf ein persönliches E-Mail-Postfach bestehen.

1.6 Durchführung der Einweisung

Zur Durchführung der Einweisung beauftragt das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung eine wissenschaftliche Einrichtung, die über besondere Expertise und einschlägige Erfahrungen im Bereich der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre (Beobachtungsverfahren) verfügt und mit dem Methodensystem der pädagogisch qualifizierten Fahrschulüberwachung vertraut ist. Die eintägige Einweisung bezieht sich auf die Inhalte des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnung.

1.7 Überwachung

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann sich bei der Überwachung nach Nummer 1.4 der Koordinierungsstelle bedienen. In diesem Fall schließt sie mit der Koor-

dinierungsstelle eine Vereinbarung. Bei einer Überwachung teilt die nach Landesrecht zuständige Behörde den Namen der Aus- oder Weiterbildungsstätte, den Ort der Aus- oder Weiterbildung und den zeitlichen Rahmen der Aus- oder Weiterbildung mit.

Ferner informiert die nach Landesrecht zuständige Behörde den Inhaber der Aus- oder Weiterbildungsstätte über die Überwachung.

Nach Abschluss der Überwachung übersendet die nach Landesrecht zuständige Behörde eine Ausfertigung des vom Sachverständigen für die Überwachung erstellten Überwachungsberichtes mit ihrer Entscheidung über etwaige Folgemaßnahmen an den Inhaber der Aus- oder Weiterbildungsstätte. Dabei hat die nach Landesrecht zuständige Behörde die vom Sachverständigen für die Überwachung festgestellten und protokollierten Mängel zu würdigen.

1.8 Kosten

Die Überwachungen sind gemäß § 6a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) kostenpflichtig. Nach ständiger Rechtsprechung gilt es als allgemein anerkannt, dass juristische Personen als Sachverständige herangezogen werden können. Die Koordinierungsstelle ist daher Sachverständiger im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 5 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Die Auslagen sind gemäß § 4 Absatz 2 GebOSt durch den Kostenschuldner (Inhaber der Ausbildungsstätte) zu tragen.

1.8.1 Auslagen der Koordinierungsstelle gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 5 GebOSt

Der beauftragte Sachverständige für die Überwachung und die Koordinierungsstelle erhalten eine Vergütung und einen Kostenersatz gemäß Anlage 1.

1.8.2 Vergütung nach Zeitaufwand

Der von der Koordinierungsstelle beauftragte Sachverständige für die Überwachung erhält eine Vergütung nach Zeitaufwand bestehend aus Vorgespräch, Überwachung und Abschlussgespräch (Nachbereitung). Die Reisezeit wird nicht vergütet. Als Stundensatz ist entsprechend § 9 Absatz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung die Honorargruppe 1 (derzeit 65 Euro) anzusetzen. Ein erhöhter Zeitaufwand ist im Einzelfall nachzuweisen.

1.8.3 Fahrtkosten

Für die Fahrstreckenentschädigung gilt § 2 Absatz 1 Nummer 5 GebOSt in Verbindung mit § 5 JVEG. Danach werden bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln die tatsächlich entstan-

denen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt.

Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,30 Euro für jeden berechtigt gefahrenen Kilometer ersetzt zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte.

2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Runderlass über die Überwachung von Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqua-

lifikation und Weiterbildung nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz vom 28. Juni 2013 (ABl. S. 1999), geändert durch den Runderlass vom 6. August 2013 (ABl. S. 2344), außer Kraft.

Anlage 1 - Zeiten, Gebühren und Auslagen für die Überwachung der Aus- oder Weiterbildungsstätte nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 5 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes

Anlage 2 - Rechnung über Honorar und Auslagen zur Überwachung einer Aus- oder Weiterbildungsstätte nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 5 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes

Anlage 3 - Antrag auf Auslagenersatz für Sachverständige für die Überwachung, die im Auftrag der Koordinierungsstelle Aus- oder Weiterbildungsstätten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz überwachen

Anlage 1

**Zeiten, Gebühren und Auslagen für die Überwachung
der Aus- oder Weiterbildungsstätte nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 5 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes**

1. Verwaltungsgebühr für die nach Landesrecht zuständige Behörde

Für die Überwachung erhebt die nach Landesrecht zuständige Behörde - unter Einbeziehung der in Rechnung gestellten Auslagen der Koordinierungsstelle - eine Gebühr nach der Gebühren-Nummer 346 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

2. Anzuerkennender Zeitaufwand

Leistungsart	anzuerkennender Zeitaufwand	
Überwachung d. theoretischen Aus- oder Weiterbildung	15 min	Vorbereitung/Vorbesprechung
	1 h 30 min	Überwachung
	30 min	Abschlussgespräch, ggf. Nachbereitung
Gesamt	2 h 15 min	

Erfordert die Überwachung einen höheren Zeitaufwand, ist dies in dem Auswertungsprotokoll zu vermerken.

Hinweise:

- Ist der Inhaber der Aus- oder Weiterbildungsstätte/der Ausbilder nicht 15 Minuten vor Beginn der Überwachung anwesend, wird diese Zeit dennoch in die Überwachung einbezogen.
- Erscheint der Inhaber der Aus- oder Weiterbildungsstätte/der Ausbilder verspätet, verlängert sich die Zeit der Überwachung entsprechend.
- Findet der Unterricht zum angegebenen Zeitpunkt nicht statt oder erscheint der Inhaber der Aus- oder Weiterbildungsstätte/der Ausbilder nicht, kann der Prüfer nach 30 Minuten Wartezeit den Ort der Überwachung verlassen; er erhält neben den Reisekosten eine Vergütung in Höhe von 65 Euro.

3. Aufwendungen der Koordinierungsstelle, Entschädigungskosten für den beauftragten Sachverständigen für die Überwachung zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern sie anfällt, Fahrtkosten sowie empfohlene Höhe des Personal- und Sachaufwandes der Erlaubnisbehörde

Koordinierungsstelle	Aufwendungen			Gesamt
		6 x 12,80 Euro	76,80 Euro	76,80 Euro
Sachverständiger (SaFü)	Überwachung	2,25 x 65 Euro	146,25 Euro	206,25 Euro
	Fahrtkosten (ca. 200 km)	200 x 0,30 Euro	60,00 Euro	
nach Landesrecht zuständige Behörde	Personal- und Sachaufwand	höchstens 8 x 12,80 Euro	102,40 Euro	102,40 Euro

Anlage 2

Briefkopf des Sachverständigen
 Vorname Name
 Anschrift

Steuernummer:
 Rechnungsnummer:

(Adresse Koordinierungsstelle)

Ort, Datum

Rechnung über Honorar und Auslagen zur Überwachung einer Aus- oder Weiterbildungsstätte nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 5 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die durchgeführte Überprüfung

am _____

bei der Aus- oder Weiterbildungsstätte _____

im Unterrichtsraum _____

bitte ich um die Erstattung von

Honorar (... h à 65,00 EUR)	EUR
Reisekosten (... km à 0,30 EUR)	EUR
Zustellkosten	EUR
Parkgebühren (lt. Beleg)	EUR
Fernsprechkosten (lt. Beleg)	EUR
Sonstiges (lt. Beleg)	EUR
Summe Netto	EUR
Umsatzsteuer (19 %)*	EUR
Insgesamt	EUR

* Je nach Veranlagung, soweit diese geltend gemacht wird.

Meine Bankverbindung lautet:

IBAN: _____

BIC: _____

Mit freundlichen Grüßen

(Eigenhändige Unterschrift)

Anlage 3

Antrag auf Auslagenersatz für Sachverständige für die Überwachung, die im Auftrag der Koordinierungsstelle Aus- oder Weiterbildungsstätten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz überwachen

 Name, Vorname des Sachverständigen

 Anschrift des Sachverständigen

 Name der Aus- oder Weiterbildungsstätte

 Anschrift der Aus- oder Weiterbildungsstätte

Datum:

1. Zeiten

Abfahrt vom Wohnort/ Unterrichtsraum*		Abfahrt vom Überwachungsort	
Ankunft am Überwachungsort		Ankunft am Wohnort/ Unterrichtsraum*	

* Nichtzutreffendes bitte streichen.

2. Reisestrecke

Fahrzeug

Typ:

Amtliches Kennzeichen:

Hinfahrt	Kilometerstand	Rückfahrt	Kilometerstand
Abfahrt vom Wohnort/ Unterrichtsraum*		Abfahrt vom Überwachungsort	
Ankunft am Überwachungsort		Ankunft am Wohnort/ Unterrichtsraum*	

* Nichtzutreffendes bitte streichen.

Wegstrecke Hinfahrt (von - über - nach)

Wegstrecke Rückfahrt (von - über - nach)

 Datum

 Unterschrift

Pädagogisch qualifizierte Überwachung von Fahrlehrern, Fahrschulen und deren Zweigstellen nach dem Fahrlehrergesetz durch eine geeignete Stelle

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 24. Februar 2016

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) erlässt gemäß § 32 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), das zuletzt durch Artikel 473 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung (StVRZV) vom 11. August 2009 (GVBl. II S. 523), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2015 (GVBl. II Nr. 23), in der jeweils geltenden Fassung folgenden Runderlass.

1 Vorbemerkungen

Gemäß § 33 FahrIG sind die Erlaubnisbehörden verpflichtet, Fahrlehrer, Fahrschulen und deren Zweigstellen zu überwachen.

Die Notwendigkeit der Überwachung wird für erforderlich erachtet, da die Fahrschul Ausbildung einen wichtigen Bestandteil der Verkehrssicherheitsarbeit bildet. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass Fahrschulen ein Monopol für die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern besitzen, ist es wichtig, eine möglichst große Gewähr dafür bieten zu können, dass die Anbieter der ihnen per Gesetz übertragenen Aufgabe gerecht werden.

Um in allen Bereichen einen einheitlichen Standard sowie ein einheitliches Verfahren zur Überwachung zu gewährleisten, wurden die nachfolgenden Kriterien entwickelt, die - je nach Art - eine Überwachung durch die Erlaubnisbehörden oder eine geeignete Stelle ermöglichen.

2 Inhalt

2.1 Zuständigkeit für die Überwachung

Zuständig für die Überwachung der Fahrlehrer, der Fahrschulen und deren Zweigstellen sind nach den §§ 32 und 33 Absatz 1 Satz 1 FahrIG die Erlaubnisbehörden. Dies sind nach § 4 Absatz 2 Nummer 11 StVRZV die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie können sich hierbei geeigneter Stellen bedienen.

2.2 Geeignete Stelle

Als geeignete Stelle wird für das Land Brandenburg das „Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung (IFK) e. V. an der Universität Potsdam“ - nachfolgend „Koordinierungsstelle“ genannt - benannt.

2.3 Ziele der Überwachung

Ziel dieser Form der Überwachung ist es - entsprechend der Intention von § 33 FahrIG - eine ordnungsgemäße Fahrschul Ausbildung mit einer inhaltlichen Mindestqualität hinsichtlich des Theorieunterrichts und der fahrpraktischen Ausbildung sicherzustellen. Ergänzend wird die Überwachung dazu genutzt, formale Rechtsverstöße aufzudecken.

2.4 Formen und Inhalte der Überwachung

§ 33 Absatz 1 FahrIG verpflichtet die Erlaubnisbehörden, Fahrlehrer sowie Fahrschulen und deren Zweigstellen zu überwachen. Die Erlaubnisbehörde hat nach § 33 Absatz 2 FahrIG wenigstens alle zwei Jahre an Ort und Stelle zu prüfen, ob die Ausbildung ordnungsgemäß betrieben wird, ob die Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge zur Verfügung stehen und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ob die sonstigen Vorschriften des Fahrlehrergesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen erfüllt werden. Diese Frist kann nach § 33 Absatz 2 Satz 4 FahrIG von der Erlaubnisbehörde auf vier Jahre festgesetzt werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Überprüfungen keine oder nur geringe Mängel festgestellt wurden. Hinsichtlich der Überwachung von Fahrlehrern sowie Fahrschulen und deren Zweigstellen gilt es dabei, zwischen drei Überwachungsformen zu unterscheiden:

2.4.1 „Formalüberwachung“

Im Rahmen der Formalüberwachung erfolgt im Wesentlichen eine umfängliche Erfassung hinsichtlich der Erfüllung von Ausstattungsstandards und Aufzeichnungspflichten. Hier gilt es, inhaltlich zwischen einer Überprüfung im Zusammenhang mit der Erteilung einer Fahrschülerlaubnis gemäß den §§ 12, 12a oder 12b FahrIG und einer periodischen Formalüberwachung gemäß § 33 FahrIG zu unterscheiden.

Nach § 12 Absatz 3, § 12a Absatz 5 oder § 12b Absatz 6 FahrIG hat die Erlaubnisbehörde an Ort und Stelle im Zuge der Antragstellung die für die Erteilung einer Fahrschul- oder Zweigstellenerlaubnis eingereichten Antragsunterlagen und Angaben zu überprüfen. Es findet hier eine erste Formalüberwachung statt, die eine Überprüfung der Unterrichtsräume hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Einrichtung sowie eine Kontrolle der Fahrschul Ausstattung mit den erklärten Lehrmitteln und Ausbildungsfahrzeugen beinhaltet.

Eine Kontrolle der Erfüllung von Aufzeichnungspflichten ist zum Zeitpunkt der Eröffnung einer Fahrschule oder Zweigstelle noch nicht möglich. Die Formalüberwachung erstreckt sich zu diesem Zeitpunkt daher nur auf die Prüfung der Angaben aus den Antragsunterlagen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Überprüfungen zur Erweiterung oder Überprüfungen zur Verlegung einer Fahrschule oder Zweigstelle sind in ihrer Ausgestaltung der Eröffnung einer Fahrschule oder Zweigstelle gleichzusetzen.

Erst in den nachfolgenden periodischen Überwachungen einer Fahrschule oder Zweigstelle nach § 33 FahrIG werden ergänzend zu den genannten Überwachungsinhalten auch die ordnungsgemäße Nachweissführung über die Ausbildung der Fahrschüler und die Einhaltung der sich aus den §§ 6, 16, 17 und 18 FahrIG ergebenden Pflichten für den Fahrschulinhaber beziehungsweise Fahrlehrer in die Überprüfung einbezogen. Diese Pflichten umfassen die sachgerechte Anleitung der angestellten Fahrlehrer durch den Inhaber der Fahrschule beziehungsweise verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebes ebenso wie das Führen der gesetzlich geforderten Aufzeichnungen, wozu auch die Ausbildungsnachweise der Fahrschüler und die Tagesnachweise der Fahrlehrer gehören. Die Überwachung einer Fahrschule oder Zweigstelle kann mit der Überprüfung zur Erweiterung oder Verlegung der Fahrschule oder Zweigstelle verbunden werden.

2.4.2 „Qualitätskontrolle“

Sie beinhaltet die umfassende Beurteilung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Fahrschulbildung. Aufgabe dieser Form der Überwachung ist es, durch die Beobachtung des Theorieunterrichts beziehungsweise der Fahrpraktischen Ausbildung festzustellen, ob den Fahrschülern die für die Ausbildung nach den Vorschriften des Fahrlehrergesetzes und der Fahrschüler-Ausbildungsordnung (FahrAusO) erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen vermittelt und hierbei die allgemeinen Ausbildungsgrundsätze nach § 3 FahrAusO beachtet werden. Dabei finden zwei Verfahren zur Erfassung von Fahrschulmerkmalen Anwendung:

- ein Beobachtungsinventar zur Kontrolle der pädagogischen Unterrichtsqualität im Rahmen des Theorieunterrichts mit Kurzbericht zur Erhebung von Elementen der Formalüberwachung und
- ein Beobachtungsinventar zur Kontrolle der pädagogischen Ausbildungsqualität bei der Fahrpraktischen Ausbildung mit Kurzbericht zur Erhebung von Elementen der Formalüberwachung.

Die Beobachtungsinventare erlauben es pädagogisch qualifizierten Sachverständigen für die Fahrschulüberwachung (SaFü), auf der Grundlage einer systematischen Verhaltensbeobachtung im Theorieunterricht beziehungsweise in der Fahrpraktischen Ausbildung die Unterrichtsqualität eines Fahrlehrers im Hinblick auf eine Unterrichtseinheit objektiv, zuverlässig (reliabel) und gültig (valide) zu beurteilen. Die Kurzberichte zur Formalüberwachung stellen dabei Checklisten dar, mit denen ausgewählte Merkmale der Ausstattung des Fahrschulunterrichtsraumes, die Verfügbarkeit und Funktionstüchtigkeit von Lehrmitteln und die Erfüllung unterrichtsbezogener Nachweispflichten überprüft werden.

Mit ihnen wird die Möglichkeit genutzt, die Formalüberwachung bei bekanntermaßen zuverlässigen Fahrschulen auf wenige Stichproben zu beschränken. Eine

solche Beschränkung erfolgt hier auf diejenigen Elemente der Formalüberwachung, deren Kontrolle sich bei der Beobachtung des Sachverständigen für die Fahrschulüberwachung im Theorieunterricht und in der Fahrpraktischen Ausbildung anbietet.

Der kombinierte Einsatz von Kurzbericht und Beobachtungsinventar stellt die Integration der periodischen Formalüberwachung mit einer vollständigen fachlich-pädagogischen Qualitätskontrolle dar und verlagert dabei den Überwachungsschwerpunkt auf die Überprüfung der pädagogischen Qualität des Theorieunterrichts und der Fahrpraktischen Ausbildung.

2.4.3 „Anlassbezogene Überwachung“

Unabhängig von den üblicherweise an den Überwachungsrhythmus des § 33 FahrIG gekoppelten Überwachungsformen kann eine Überwachung auch aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen objektiver Tatsachen oder Kenntnis von Mängeln oder Beschwerden bei der Erlaubnisbehörde.

2.5 Anforderungen an den Sachverständigen für die Fahrschulüberwachung

Nach § 33 Absatz 1 FahrIG können sich die Erlaubnisbehörden bei der Überwachung einer geeigneten Stelle bedienen, die sich ihrerseits geeigneter Personen bedienen sollte. An diese Personen (Sachverständige für die Fahrschulüberwachung) sind besondere Anforderungen zu stellen. Sachverständige für die Fahrschulüberwachung müssen geistig, körperlich, fachlich und pädagogisch geeignet sein. Folgende persönliche Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- Besitz der Fahrlehrerlaubnis der Klassen A und BE, bei Überwachungen in Fahrschulen mit Ausbildung der Klasse C beziehungsweise D auch Besitz der Fahrlehrerlaubnisklasse CE beziehungsweise DE,
- vierjährige hauptberufliche theoretische und praktische Ausbildung von Fahrschülern,
- erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens neun-tägigen Einweisung in die Pädagogisch qualifizierte Fahrschulüberwachung,
- Nachweis der Eignung mittels aktuellen Auszugs aus dem Fahreignungsregister und Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes,
- eine schriftliche Erklärung, dass keine Verfahren wegen Verstoßes gegen straßenverkehrsrechtliche beziehungsweise wegen schweren Verstoßes gegen fahrlehrerrechtliche Vorschriften anhängig sind.

Sachverhalte gemäß Satz 4 letzter Anstrich sind der Koordinierungsstelle jederzeit mitzuteilen.

Es sollte täglicher Zugriff auf ein persönliches E-Mail-Postfach bestehen.

2.6 Durchführung der Einweisung

Zur Durchführung der neuntägigen Einweisung beauftragt das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg eine wissenschaftliche Einrichtung, die über besondere Expertise im Bereich der Pädagogischen Psychologie und einschlägige Erfahrungen im Bereich der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre (Beobachtungsverfahren) verfügt und mit dem Methodensystem der Pädagogisch qualifizierten Fahrschulüberwachung vertraut ist.

Die Sachverständigen haben mindestens alle zwei Jahre an einem eintägigen Fortbildungslehrgang bei einem anerkannten Träger von Lehrgängen gemäß § 33a Absatz 3 Satz 5 FahrIG teilzunehmen. Inhalte sind die Pflege und Weiterentwicklung des Überwachungsverfahrens (zum Beispiel Vertiefung der Grundlagen, Qualitätssicherung), Beobachterschulungen und die Auswertung der Überwachungsdurchführung in den zurückliegenden Jahren. Das Ziel der Fortbildung besteht in der Erhöhung der Ausbildungsqualität durch eine kontinuierliche Verbesserung der Überwachungskompetenz der Sachverständigen. Der Fortbildungslehrgang erfolgt im Sinne von § 33a Absatz 1 FahrIG und wird als solcher anerkannt.

2.7 Überwachung

2.7.1 Verfahren

Die Erlaubnisbehörde kann sich bei der Qualitätskontrolle der Koordinierungsstelle bedienen. In diesem Fall schließt sie mit der Koordinierungsstelle eine Vereinbarung und teilt dieser unter Angabe des Überwachungsgrundes den Namen der Fahrschule, den Namen des Inhabers der Fahrschule/verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebes und den Namen des zu überwachenden Fahrlehrers mit. Ferner informiert die Erlaubnisbehörde den Inhaber der Fahrschule/verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebes über die Überwachung (Anlage 2).

Nach Abschluss der Überwachung übersendet die Erlaubnisbehörde eine Ausfertigung des Überwachungsberichtes mit ihrer Entscheidung über etwaige Folgemaßnahmen dem Inhaber der Fahrschule/verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebes. Dabei hat die Erlaubnisbehörde die vom Sachverständigen für die Fahrschulüberwachung festgestellten und protokollierten Mängel zu würdigen und kann geeignete, auf den vorliegenden Einzelfall bezogene Maßnahmen festlegen.

2.7.2 Folgemaßnahmen

Als Folgemaßnahmen kommen in Betracht:

- Nachkontrolle durch die Erlaubnisbehörde (bei formalen Mängeln),
- Anordnung einer Fortbildung, die zur Behebung festgestellter Mängel geeignet ist,

- Praxisberatung durch eine Person, die nach Nummer 2.7.3 zur Durchführung der Maßnahme berechtigt ist,
- erneute Überwachung durch einen Sachverständigen für die Fahrschulüberwachung,
- Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 36 Absatz 1 FahrIG, insbesondere gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 FahrIG bei Verstößen gegen die Auflagen,
- Widerruf der Fahrlehr-/Fahrschülerlaubnis (§ 8 Absatz 2, § 21 Absatz 2 FahrIG).

Erfolgt die Überwachung durch einen Sachverständigen für die Fahrschulüberwachung, hat dieser einen Vorschlag für eine Folgemaßnahme oder mehrere Folgemaßnahmen im Überwachungsbericht zu unterbreiten.

2.7.3 Praxisberater

Praxisberater sind aus dem Personenkreis der Sachverständigen unter Nummer 2.5, der Lehrkräfte gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (FahrIGDV) oder der Mitglieder aus dem Fahrlehrerprüfungsausschuss gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 der Fahrlehrerprüfungsordnung (FahrIGPrüfO) auszuwählen. Praxisberater müssen ein aktuelles „Manual der pädagogisch qualifizierten Fahrschulüberwachung“ besitzen und mit seinen Inhalten vertraut sein.

Für eine Praxisberatung gilt folgendes Verfahren:

1. Die Inanspruchnahme einer Praxisberatung ist vor ihrer Durchführung zwischen dem Praxisberater und dem in Anspruch nehmenden Fahrlehrer vertraglich zu vereinbaren.
2. Für die Festsetzung von Dauer und Kosten einer Praxisberatung ist Anlage 1 zugrunde zu legen.
3. Die Praxisberatung findet in den Ausbildungsräumlichkeiten (zusätzlich gegebenenfalls in Ausbildungsfahrzeugen) des Fahrlehrers statt, dessen Ausbildung im Rahmen der Pädagogisch qualifizierten Fahrschulüberwachung beanstandet wurde.
4. Die Praxisberatung ist an den Qualitätskriterien der Pädagogisch qualifizierten Fahrschulüberwachung ausgerichtet und umfasst:
 - ein Vorgespräch, in dem die anlassgebenden Überwachungsergebnisse und die Ausbildungsvorbereitung erörtert werden,
 - eine Ausbildungsbeobachtung, die sich auf die beanstandete Lehr-Lernform (Theorieunterricht oder Fahrpraktische Ausbildung) bezieht, sowie
 - eine Nachbereitung, in der gemeinsam mit dem Praxisberater Möglichkeiten zur Verbesserung der Ausbildungspraxis reflektiert werden.
5. Nach dem Abschluss der Praxisberatung ist dem Fahrlehrer, welcher die Praxisberatung in Anspruch

- genommen hat, eine entsprechende Teilnahmebescheinigung auszuhändigen (Anlage 5).
- 2.8 Kosten der Fahrschulüberwachung
- Die Überwachungen sind gemäß § 34a FahlrG kostenpflichtig. Nach ständiger Rechtsprechung gilt es als allgemein anerkannt, dass juristische Personen als Sachverständige herangezogen werden können. Die Koordinierungsstelle ist daher Sachverständiger im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 5 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Die Auslagen sind gemäß § 4 Absatz 2 GebOSt durch den Kostenschuldner (den Inhaber der Fahrschule/verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebes) zu tragen.
- 2.8.1 Auslagen der Koordinierungsstelle gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 5 GebOSt
- Der beauftragte Sachverständige für die Fahrschulüberwachung und die Koordinierungsstelle erhalten eine Vergütung und einen Kostenersatz gemäß Anlage 1.
- 2.8.2 Vergütung nach Zeitaufwand
- Der von der Koordinierungsstelle beauftragte Sachverständige für die Fahrschulüberwachung erhält eine Vergütung nach Zeitaufwand bestehend aus Vorbereitung/Vorgespräch, Ausbildungsbeobachtung und Abschlussgespräch (Nachbereitung). Die Reisezeit wird nicht vergütet. Als Stundensatz ist entsprechend § 9 Absatz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung die Honorargruppe 1 (derzeit 65 Euro) anzusetzen. Ein über die Vorgaben gemäß Anlage 1 hinausgehender Zeitaufwand ist im Einzelfall nachzuweisen.
- 2.8.3 Fahrtkosten
- Für die Fahrstreckenentschädigung gilt § 2 Absatz 1 Nummer 5 GebOSt in Verbindung mit § 5 JVEG. Danach werden bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt.
- Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer ersetzt zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte.
- 2.9 Ahndung von festgestellten Verstößen - Folgemaßnahmen
- Die im Rahmen der Überwachung festgestellten Verstöße und/oder Ordnungswidrigkeiten sind von der zuständigen Erlaubnisbehörde gemäß § 36 FahlrG in Verbindung mit § 8 FahrschAusbO und den §§ 35, 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten aufgrund der im Maßnahme- und Bußgeldkatalog des Landes Brandenburg genannten Tatbestände und Richtsätze nach pflichtgemäßem Ermessen zu ahnden.
- 2.10 Wissenschaftliche Begleitung
- Das System der Pädagogisch qualifizierten Fahrschulüberwachung ist in angemessenen zeitlichen Abständen von einer wissenschaftlichen Einrichtung zu evaluieren, die über besondere Expertise im Bereich der Pädagogischen Psychologie und über einschlägige Erfahrungen im Bereich der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre (Projektierung und Durchführung von Evaluationsstudien) verfügt und mit dem Methodensystem der Pädagogisch qualifizierten Fahrschulüberwachung vertraut ist. Die Beauftragung erfolgt grundsätzlich durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg.
- Die Ergebnisse werden in einen regelmäßig stattfindenden Erfahrungsaustausch mit den Sachverständigen für die Fahrschulüberwachung einfließen und so zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Überwachungssystems beitragen.
- 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- Dieser Runderlass tritt am 1. März 2016 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt der Runderlass über Pädagogisch qualifizierte Überprüfung von Fahrlehrern, Fahrschulen und deren Zweigstellen nach dem Fahrlehrergesetz durch eine geeignete Stelle vom 19. August 2011 (ABl. S. 1488), geändert durch den Runderlass vom 6. August 2013 (ABl. S. 2343), außer Kraft.
- Anlagen:
- Anlage 1 - Zeiten, Gebühren und Auslagen für die Überwachung der Fahrlehrer, Fahrschulen und deren Zweigstellen
- Anlage 2 - Schreiben der Erlaubnisbehörde an die Fahrschule
- Anlage 3 - Honorarrechnung für Sachverständige für die Fahrschulüberwachung (SaFü)
- Anlage 4 - Antrag auf Auslagenersatz für Sachverständige für die Fahrschulüberwachung (SaFü), die im Auftrag der Koordinierungsstelle Fahrlehrer bei der Ausbildung überwachen
- Anlage 5 - Bescheinigung über die Teilnahme an einer Praxisberatung nach erfolgter Pädagogisch qualifizierter Fahrschulüberwachung

Anlage 1

Zeiten, Gebühren und Auslagen für die Überwachung der Fahrlehrer, Fahrschulen und deren Zweigstellen

1. Verwaltungsgebühr für die Erlaubnisbehörde

Für die Überwachung erhebt die Erlaubnisbehörde - unter Einbeziehung der in Rechnung gestellten Auslagen der Koordinierungsstelle - eine Gebühr nach der Gebühren-Nr. 308.1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

2. Anzuerkennender Zeitaufwand

Leistungsart	anzuerkennender Zeitaufwand	
Qualitätskontrolle Theorie	15 min	Vorbereitung/Vorgespräch
	1 h 30 min	Ausbildungsbeobachtung
	30 min	Abschlussgespräch (Nachbereitung)
Gesamt	2 h 15 min	

Leistungsart	anzuerkennender Zeitaufwand	
Qualitätskontrolle Praxis	20 min	Vorbereitung/Vorgespräch
	45 min	Ausbildungsbeobachtung
	30 min	Abschlussgespräch (Nachbereitung)
Gesamt	1 h 35 min	

Eine erneute Überwachung des Theorieunterrichts und der Fahrpraktischen Ausbildung wird entsprechend durchgeführt. Erfordert die Überwachung einen höheren Zeitaufwand, ist dies in dem Auswertungsprotokoll zu vermerken.

Hinweise:

- Ist der Inhaber der Fahrschule/verantwortliche Leiter des Fahrschulbetriebes nicht 15 Minuten vor Beginn der Überwachung anwesend, wird diese Zeit dennoch in die Überwachung einbezogen.
- Erscheint der Inhaber der Fahrschule/verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebes verspätet, verlängert sich die Zeit der Überwachung entsprechend.
- Findet der Unterricht zum angegebenen Zeitpunkt nicht statt oder erscheint der Inhaber der Fahrschule/verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebes nicht, kann der Sachverständige für die Fahrschulüberwachung (SaFü) nach 30 Minuten Wartezeit den Ort der Überwachung verlassen; er erhält neben den Reisekosten eine Vergütung in Höhe von 65 Euro.

3. Aufwendungen der Koordinierungsstelle, Entschädigungskosten für den beauftragten Sachverständigen für die Fahrschulüberwachung zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern sie anfällt, Fahrtkosten sowie empfohlene Höhe des Personal- und Sachaufwandes der Erlaubnisbehörde

Koordinierungsstelle	Aufwendungen	6 x 12,80 Euro	76,80 Euro	Gesamt
Sachverständiger (SaFü)	Qualitätskontrolle Theorie	2,25 x 65 Euro	146,25 Euro	206,25 Euro
	Fahrtkosten (ca. 200 km)	200 x 0,30 Euro	60,00 Euro	
	Qualitätskontrolle Praxis	1,58 x 65 Euro	102,70 Euro	162,70 Euro
	Fahrtkosten (ca. 200 km)	200 x 0,30 Euro	60,00 Euro	
Erlaubnisbehörde	Personal- und Sachaufwand	höchstens 8 x 12,80 Euro	102,40 Euro	102,40 Euro

Schreiben der Erlaubnisbehörde an die Fahrschule**Landkreis/kreisfreie Stadt**

Name der Fahrschule
Inhaber/verantwortlicher Leiter
Frau/Herrn Vorname, Name
Anschrift

**Vollzug des Fahrlehrergesetzes
Überwachung eines Fahrlehrers/einer Fahrlehrerin**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

gemäß § 33 Absatz 2 Satz 1 des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) sind die Erlaubnisbehörden verpflichtet, bei Fahrlehrern, Fahrschulen und deren Zweigstellen wenigstens alle zwei Jahre die Ordnungsmäßigkeit der Ausbildung, das Zur-Verfügung-Stehen der Lehrmaterialien und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen. Vor diesem Hintergrund wurde die Koordinierungsstelle beim IFK e. V. beauftragt,

- den Theorieunterricht

zu überprüfen. Die Überprüfung selbst erfolgt durch einen externen Sachverständigen für die Fahrschulüberwachung (SaFü).

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, bitte ich Sie, Ihre aktuellen Zeiten für die Durchführung des Theorieunterrichts*/ die aktuellen Zeiten für die Durchführung des Theorieunterrichts von Herrn/Frau ...* innerhalb von drei Werktagen der Geschäftsstelle mitzuteilen.

- die Fahrpraktische Ausbildung

zu überprüfen. Die Überprüfung selbst erfolgt durch einen externen Sachverständigen für die Fahrschulüberwachung.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, wird sich der Sachverständige für die Fahrschulüberwachung mit Ihnen in Verbindung setzen und einen möglichen Termin für die Überwachung abstimmen.

Das Überwachungsverfahren soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anordnung abgeschlossen sein. Die Überwachung ist gemäß § 34a FahrIG kostenpflichtig.

Im Auftrag

Name

* Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anlage 3

Honorarrechnung des Sachverständigen für die Fahrschulüberwachung (SaFü)

Briefkopf des Sachverständigen
Vorname Name
Anschrift

Steuernummer:
Rechnungsnummer:

(Adresse Koordinierungsstelle)

Ort, Datum

Rechnung über Honorar und Auslagen zur Überwachung eines Fahrlehrers/einer Fahrlehrerin

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die durchgeführte Überprüfung des Theorieunterrichts
 der Fahrpraktischen Ausbildung

am _____

beim Fahrlehrer/bei der Fahrlehrerin (Name, Vorname) _____

im Unterrichtsraum _____

bitte ich um die Erstattung von

Honorar (... h à 65,00 EUR)	EUR
Reisekosten (... km à 0,30 EUR)	EUR
Zustellkosten	EUR
Parkgebühren (lt. Beleg)	EUR
Fernsprechkosten (lt. Beleg)	EUR
Sonstiges (lt. Beleg)	EUR
Summe Netto	EUR
Umsatzsteuer (19 %)*	EUR
Insgesamt	EUR

* Je nach Veranlagung, soweit diese geltend gemacht wird.

Meine Bankverbindung lautet:

IBAN: _____

BIC: _____

Mit freundlichen Grüßen

(Eigenhändige Unterschrift)

Anlage 5

_____, den _____
Ort Datum

**Bescheinigung über die Teilnahme an einer Praxisberatung
nach erfolgter Pädagogisch qualifizierter Fahrschulüberwachung**

Die Fahrlehrerin/Der Fahrlehrer

Name, Vorname

Fahrlehrerscheinnummer

Anschrift der Fahrschule des beratenen Fahrlehrers

hat am ____ . ____ . ____ in der Zeit von ____ : ____ Uhr bis ____ : ____ Uhr an einer Praxisberatung teilgenommen.

Die Praxisberatung wurde im Hinblick auf

den Theorieunterricht*

die Fahrpraktische Ausbildung*

geführt und umfasste u. a. eine Ausbildungsbeobachtung sowie eine Reflexion von Möglichkeiten zur Verbesserung der Ausbildungspraxis im Rahmen einer gemeinsamen Nachbereitung.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Praxisberatung waren u. a.:
(Erläuterung der Beratungsinhalte in kurzen Stichpunkten)

Name, Vorname des Praxisberaters

Unterschrift Praxisberater

Unterschrift Fahrlehrer

* Zutreffendes bitte ankreuzen

**Einführung technischer Regelwerke
für das Straßenwesen im Land Brandenburg
- Naturschutz und Landschaftspflege -**

**Handbuch
für die Landschaftspflegerische Begleitplanung
bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg
(HB LBP)**

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 8/2016 - Straßenbau
Vom 4. März 2016

Der Runderlass richtet sich an:

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Das „Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (HB LBP)“ soll eine nachvollziehbare und nach den gleichen Grundsätzen durchgeführte Planung von Straßenbauvorhaben gewährleisten.

Ein Aktualisierungsbedarf des HB LBP ergibt sich fortlaufend durch die Änderungen von Gesetzen, technischen Regelwerken, Methoden sowie durch neue fachliche Erkenntnisse und aktuelle Rechtsprechung. Die letzte Fassung von 10/2009 wurde mit der vorliegenden Fassung Stand 03/2015 gemäß den aktuellen fachlichen und rechtlichen Anforderungen fortgeschrieben und berücksichtigt insbesondere:

- die Anpassungen an das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 und an das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013,
- die Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012) (ARS Nr. 16/2012 des BMVBS vom 2. Oktober 2012) und
- die Richtlinien für die Landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP), Ausgabe 2011 und Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (Musterkarten LBP), Ausgabe 2011 (ARS Nr. 13/2011 des BMVBS vom 18. Oktober 2011).

Das vorliegende Handbuch LBP nimmt die Inhalte der RLBP 2011 sowie der Musterkarten LBP 2011 in modifizierter Form auf.

Zur besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wurde das Handbuch in zwei Teile aufgeteilt („Teil I Rahmenhinweise“ und „Teil II Arbeitshilfen“).

Hiermit wird das Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg, Stand 03/2015, für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt. Künftige Fassungen des Handbuchs LBP gelten als eingeführt, sobald die jeweils aktuelle Fassung als Download unter der Internetadresse des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg zur Verfügung steht. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Es wird gebeten, künftig die Anwendung des HB LBP in der jeweils aktuellen Fassung bei der Vergabe von entsprechenden freiberuflichen Leistungen zu vereinbaren. Laufende Planungen können auf der entsprechenden Planungsstufe gemäß der bisherigen Mustergliederung abgeschlossen werden. Für die anschließenden Planungsstufen sind die neuen formalen Regelungen anzuwenden.

Mit Einführung des HB LBP werden folgende Regelungen aufgehoben:

- Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) Nr. 23/1997 vom 5. August 1997 (ABl. S. 824) betreffs Anlage 1, 1. Anstrich: Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 1: Landschaftspflegerische Begleitplanung (RAS-LP 1), Ausgabe 1996
- Runderlass des MSWV Nr. 20/2000 vom 7. August 2000 Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (Musterkarten LBP), Ausgabe 1998
- Schreiben des MSWV vom 20. Oktober 2003 Ergänzende Regelungen Brandenburg Nr. ERB-4.1/11 Aktualisierte Mustergliederung der Entwurfsunterlage 1, 11 und 12 nach den RE 1985 zur Integration umweltbezogener Angaben
- Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nr. 41/1999 vom 15. Oktober 1999 (ABl. S. 1190) in Bezug auf Kapitel 3 der Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 1999 (HNL-S 99)

Der jeweils aktuelle Stand des HB LBP steht unter der Internetadresse des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg www.lsb.brandenburg.de als Download zur Verfügung.

Dieser Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftenystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Einführung technischer Regelwerke
für das Straßenwesen im Land Brandenburg
- Naturschutz und Landschaftspflege -**

**Hinweise zur Erstellung
von Artenschutzbeiträgen (ASB)
für Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg
(Hinweise ASB)**

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 9/2016 - Straßenbau
Vom 4. März 2016

Der Runderlass richtet sich an:

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Die „Hinweise zur Erstellung von Artenschutzbeiträgen (ASB) für Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB)“ dienen der Vereinheitlichung des methodischen Vorgehens der artenschutzrechtlichen Betrachtung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg und einer einheitlichen Interpretation der Verbotstatbestände und Begriffsdefinitionen.

In den Hinweisen erfolgt die Darstellung der gesetzlichen Grundlagen, die Interpretation der Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG, wichtige Begriffsbestimmungen sowie die Beschreibung der methodischen Herangehensweise bei der Erstellung des ASB auf den Ebenen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) und der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS). Die Mustertexte und -gliederungen stellen praxisnahe Arbeitshilfen mit Fallbeispielen dar. Sie bieten einen Orientierungsrahmen, der in jedem Fall an die jeweilige Situation und die Art des Projektes angepasst werden muss.

Die Hinweise ASB wurden erstmals mit Stand 08/2008 erarbeitet und durch das Ergänzungspapier Stand 02/2011 aktualisiert. Die vorliegende Fassung von 03/2015, die im Zusammenhang mit der Fortschreibung des „Handbuchs für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (HB LBP)“ entstand, stellt den Stand des Wissens 06/2014 dar und ersetzt die Fassung von 08/2008 sowie das Ergänzungspapier 02/2011.

Hiermit werden die „Hinweise zur Erstellung von Artenschutzbeiträgen (ASB) für Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB)“, Stand 03/2015, für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt. Künftige Fassungen der Hinweise ASB gelten als eingeführt, sobald die jeweils aktuelle Fassung als Download unter der Internetadresse des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg zur Verfügung steht. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Es wird gebeten, künftig die Anwendung der Hinweise ASB in der jeweils aktuellen Fassung bei der Vergabe von entsprechenden freiberuflichen Leistungen zu vereinbaren. Laufende Planungen können auf der entsprechenden Planungsstufe gemäß der bisherigen Mustergliederung abgeschlossen werden. Für die anschließenden Planungsstufen sind die neuen formalen Regelungen anzuwenden.

Der jeweils aktuelle Stand der Hinweise ASB steht unter der Internetadresse des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg www.lsb.brandenburg.de als Download zur Verfügung.

Dieser Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Richtlinie
des Ministeriums für Wirtschaft und Energie
zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien,
von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz
und der Versorgungssicherheit im Rahmen
der Umsetzung der Energiestrategie
des Landes Brandenburg (RENplus 2014 - 2020)**

Vom 29. Februar 2016

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Vorhaben, die entsprechend den Zielvorgaben der Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum - Europa 2020 und der Energiestrategie des Landes Brandenburg zur Senkung der energiebedingten CO₂-Emissionen durch folgende Maßnahmen beitragen:

- Ausbau von Speicherkapazitäten und Steuerungssystemen für die dezentral erzeugte Energie,
- Förderung intelligenter Stromverteilungsnetze,
- Verbesserung der Energieeffizienz in der gewerblichen Wirtschaft,
- Verbesserung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Infrastrukturen,
- Pilot- und Demonstrationsvorhaben in den Bereichen Energieeffizienz, Erneuerbare Energien, Speicher und Systemintegration,
- Energie- und Klimaschutzstrategien sowie darauf aufbauende Umsetzungsmaßnahmen zur Verminderung von CO₂-Emissionen und zum Umgang mit den Folgen des Klimawandels,
- Vorhaben zur effizienten CO₂-armen Nutzung der heimischen Braunkohle.

1.1.1 Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgen nach Maßgabe folgender Regelungen in der zum Zeitpunkt der Bewilligung jeweils geltenden Fassung:

- die Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Brandenburg sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, insbesondere zu den §§ 23, 44 LHO,
- die Bestimmungen über den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289),
- die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),
- die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

Voraussetzung für die Anwendung der AGVO ist, dass die allgemeinen Vorschriften des Kapitels I der AGVO und die Vorschriften zumindest eines Gruppenfreistellungstatbestands aus Kapitel III der AGVO gewahrt sind.

Grundsätzlich erfolgt die Förderung über die in der AGVO in Abschnitt 7 festgelegten Umweltschutzbeihilfen. Die Verweise auf die entsprechenden Artikel unter Anwendung der AGVO sind den jeweiligen Fördertatbeständen beigelegt.

Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten können somit nicht gefördert werden.

Beihilfen dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen - einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags

über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) - nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben wird jede Einzelbeihilfe über 500 000 Euro veröffentlicht werden (vgl. Artikel 9 AGVO).

Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- die Richtlinie 2012/27/EU vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz.

1.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der bestehenden Haushaltsermächtigungen.

1.4 Projektauswahlkriterien

Bei der Auswahl der Förderprojekte sind potenzielle Nutzungskonflikte zu berücksichtigen.

Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der projektspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.

Bei der Auswahl der Projekte wird der Beitrag zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie berücksichtigt.

Die Förderung im Rahmen des EFRE-Programmes ersetzt nach Artikel 95 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 keine Pflichtaufgaben des Landes beziehungsweise des Mitgliedstaates. Dabei wird sichergestellt, dass keine nationalen Maßnahmen ersetzt werden.

Jegliche staatliche Finanzierung im Rahmen dieses Programmes muss zum Zeitpunkt ihrer Gewährung die verfahrens- und materiell-rechtlichen Bedingungen der staatlichen Beihilfenvorschriften erfüllen.

In Fällen, wo Großunternehmen Unterstützung aus dem Operationellen Programm Brandenburg 2014 (OP EFRE) erhalten, muss sichergestellt sein, dass infolge dieser Unterstützung kein signifikanter Arbeitsplatzverlust an anderen bestehenden Standorten des Großunternehmens innerhalb der Union entsteht.

2 Gegenstand der Förderung

Die Förderung zielt sowohl auf die Breitenanwendung bereits eingeführter Techniken und Verfahren als auch auf die Markteinführung neu entwickelter technischer Lösungen, insbesondere bei Erstanwendungen, Pilotprojekten und Demonstrationsvorhaben ab. Grundsätzliches Ziel dabei ist es, durch die geförderten Maßnahmen CO₂-Einsparungen zu erzielen.

Mit der Förderung sollen auch quartiersbezogene Maßnahmen des energetischen Umbaus im Quartier unterstützt werden.

Soweit die begleitenden Maßnahmen, wie zum Beispiel Planung, Durchführungsmanagement, Zertifizierung, Ergebnisevaluation noch nicht durch die Fördertatbestände aus den Nummern 2.1 und 2.2 umfasst sind, ist eine Förderung gemäß Artikel 49 oder 18 AGVO oder nach der De-minimis-Verordnung möglich.

2.1 Verbesserung sowie Erhöhung der Energieeffizienz (Investive Maßnahmen)

Gefördert werden können Maßnahmen nach Nummern 2.1.a bis 2.1.e nur bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Gewerbebetriebe oder -treibende, die eine wirtschaftliche Tätigkeit auf eigene Rechnung und Verantwortung auf gewisse Dauer ausüben, sofern diese nicht Land- und Forstwirtschaft betreiben oder den Regelungen der Ausübung eines Freien Berufes unterfallen) sowie Maßnahmen in und an öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Infrastrukturen.

Öffentliche Gebäude sind Nichtwohngebäude, die sich im Besitz der öffentlichen Hand befinden, sowie solche, die sich im Besitz von gemeinnützigen Organisationen („Non-Profit“-Organisation) befinden, vorausgesetzt, diese Organisationen verfolgen Ziele, die dem Allgemeinwohl dienen.

2.1.a Investitionen in Anlagen zur Energierückgewinnung und Nutzung der rückgewonnenen Energie.

- Voraussetzung für die Förderung ist der Nachweis der Nutzung der rückgewonnenen Energie durch eine vorzulegende Energiebedarfsanalyse.

2.1.b Investitionen in Systeme zur kontrollierten Be- und Entlüftung mit Energierückgewinnung im Gebäudebestand.

Wärmerückgewinnungseinrichtungen in Wärmeerzeugungsanlagen zur Raumbeheizung (zum Beispiel Brennwertkessel, Abgaswärmetauscher) sind nicht Bestandteil der Förderung.

2.1.c Investitionen in Wärmepumpensysteme in technologischen Prozessen sowie zur Raumbeheizung im Gebäudebestand.

Ein Wärmepumpensystem beinhaltet auch die zur Realisierung zugehörigen Leitungen und Bohrungen.

- Voraussetzung für die Förderung von erdgekoppelten elektrischen Wärmepumpen ist eine Jahresarbeitszahl von mindestens 4,0.
- Voraussetzung für die Förderung von Luft/Wasser-Wärmepumpen ist eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,3 (inklusive Lüfterstrom).
- Voraussetzung für die Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Wärme unter dem Einsatz verbrennungsmotorisch betriebener Wärmepumpen oder Sorptionspumpen ist eine Jahresarbeitszahl von mindestens 1,25.
- Voraussetzung für die Förderung von bedarfsgeregelten Invertern mit variablem Volumenstrom ist eine Jahresarbeitszahl von 3,3.

Die Jahresarbeitszahlen sind jeweils projektbezogen durch den Antragsteller nachzuweisen. Wärmeverteilungsanlagen werden nicht gefördert.

2.1.d Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien bei technischen Prozessabläufen und im Gebäudebestand.

- Voraussetzung für die Förderung ist eine nachzuweisende Energieeinsparung von mindestens 15 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand.
- Anlagen mit einem gesetzlich geregelten Vergütungsanspruch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) werden nicht gefördert.

2.1.e Investitionen in Sorptionsanlagen bis zu einer Kälteleistung von 50 kW, die ihre Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) beziehungsweise solarthermischen Anlagen beziehen.

2.1.f Investitionen in öffentliche Nichtwohngebäude nach dem vom Passivhaus Institut in Darmstadt definierten Energiestandard „Passivhaus Classic“ für den Neubau und nach dem Energiestandard „EnerPhit Classic“ für die Sanierung.

- Voraussetzung für die Förderung ist der Nachweis einer Zertifizierung durch das Passivhaus Institut in Darmstadt.

2.1.g Investitionen in hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) mit einer elektrischen Leistung von 50 KW bis 5 MW auf Basis fossiler Energieträger.

- Voraussetzung für die Förderung sind eine Vollbenutzungsstundenanzahl von mindestens 4 300 h/a.

- Der Gesamtwirkungsgrad muss mindestens 85 Prozent betragen. Weiterhin müssen die Kriterien für eine „Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung“, entsprechend der Richtlinie 2012/27/EU vom 25. Oktober 2012, insbesondere Artikel 2, Nummer 34, erfüllt sein.
- Voraussetzung ist auch, dass bei der geförderten Maßnahme eine Vergütung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in Anspruch genommen wird.
- 2.1.h Investitionen in Fernwärmesysteme in öffentlichen Infrastrukturen, sofern das Fernwärmenetz den überwiegenden Investitionsanteil darstellt.
- Voraussetzung für die Förderung ist die Erfüllung der Kriterien, entsprechend der Richtlinie 2012/27/EU vom 25. Oktober 2012, insbesondere Artikel 2 Nummer 41 und 42 für eine effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung.
 - Voraussetzung für eine Förderung ist auch, dass der Wärmeverlust des Netzes pro Quadratmeter beheizter Nutzfläche der angeschlossenen Gebäude kleiner/gleich 10 kWh/a betragen muss, der Netznutzungsgrad muss mindestens 90 Prozent betragen.
- 2.1.i Investitionen in Wasserkraftanlagen.
- Voraussetzung für die Förderung ist die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL).
 - Voraussetzung für eine Förderung ist auch, dass bei der geförderten Maßnahme eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) nachweislich nicht in Anspruch genommen wird. Das Entgelt bei der Direktvermarktung muss mindestens dem jeweiligen EEG-Vergütungssatz entsprechen. Der entsprechende Direktvermarktungsvertrag ist bei Antragstellung vorzulegen.
- 2.1.j Investitionen bei der Speicherung erneuerbarer Energien zwecks Schaffung von Speicherkapazitäten durch Ausbau intelligenter Steuerungs- und Speichersysteme, unter anderem im Rahmen von Pilot- und Demonstrationsvorhaben.
- 2.1.k Investitionen in Maßnahmen aus kommunalen und regionalen Klimaschutzkonzepten.
- Förderfähig sind Maßnahmen in bestehenden öffentlichen Nichtwohngebäuden, die zu einer Treibhausgasreduzierung von mindestens 70 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand führen.
 - Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorhandensein eines Klimaschutzkonzeptes, welches zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als fünf Jahre sein darf. Dieses Konzept muss die zu fördernde Maßnahme zum Gegenstand haben.
- Förderfähig sind Maßnahmen nur dann, wenn eine erste aus dem Klimaschutzkonzept ausgewählte Maßnahme durch eine Bundesförderung umgesetzt wurde.
- 2.1.l Investitionen in intelligente Speicherlösungen im Bereich der E-Mobilität im Rahmen von Pilot- und Demonstrationsprojekten, zum Beispiel Speicherung von überschüssiger, aus Erneuerbaren Quellen produzierter Energie in Fahrzeugakkumulatoren, entweder zur Steigerung der energetischen Mobilität oder zur Rückspeicherung ins Stromnetz (Vehicle to grid-V2G).
- 2.1.m Investitionen in intelligente Nieder- und Mittelspannungsverteilersysteme (unter anderem im Rahmen von Pilot- und Demonstrationsvorhaben) zur Steuerung und Regelung von Stromerzeugung, Stromverteilung und Stromverbrauch innerhalb eines Stromnetzes, Investitionen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Energiewende sowie in intelligente Netze.
- Eine Förderung kann nur dann erfolgen, wenn die Investition nachweislich nicht durch Netzentgelte umlagefähig ist.
- 2.2 Entwicklung von Strategien, Studien, gebietsbezogenen Entwicklungskonzepten sowie darauf aufbauende Umsetzungsmaßnahmen zur Verminderung von CO₂-Emissionen und zum Umgang mit den Folgen des Klimawandels (Nicht investive Maßnahmen)
- 2.2.a Erarbeitung von Konzepten, Studien sowie Instrumenten, soweit diese einen Beitrag zu den Förderzielen (CO₂-Einsparungen) erwarten lassen (zum Beispiel kommunale oder sektorale Energiekonzepte, Teilnahme am European Energy Award [EEA], Maßnahmen zur Integration erneuerbarer Energien, Veranstaltungen, soweit im Zusammenhang mit Studien und Konzepten, Lastmanagement, Smart grids vom Erzeuger bis zum Letztverbraucher).
- 2.2.b Energieaudits nach DIN EN 16247 - 1 für KMU (zur KMU-Definition siehe Anhang 1 der AGVO).
- 2.2.c Energieberatungsdienstleistungen zur Ermittlung realisierungsfähiger Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs, des Ressourcenverbrauchs und zur Erhöhung der Energieeffizienz.
- 2.2.d Fortschreibung der Regionalen Energiekonzepte durch die Regionalen Planungsgemeinschaften.
- 2.2.e Umsetzung der Regionalen Energiekonzepte durch die Regionalen Planungsgemeinschaften über Regionale Energiemanager (Förderung von Personal- und Sachkosten). Investitionskosten werden nicht gefördert.
- 2.2.f Erstellung von kommunalen und regionalen Klimaschutzkonzepten sowie Konzepte zum Umgang mit den Folgen des Klimawandels.
- 2.2.g Informations- und Kommunikationsmaßnahmen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Umsetzung der Brandenburgischen Energie- und klimapoliti-

schen Ziele. Dazu zählen auch Erstberatungen für Kommunen zum Umgang mit den Folgen des Klimawandels.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme des Bundes und Bundeseinrichtungen sowie der unmittelbaren Landesverwaltung),
- juristische Personen des privaten Rechts,
- Einzelunternehmen und Personengesellschaften.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben gewährt, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseinganges bei der zuständigen Stelle noch nicht begonnen worden ist. Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.

Die zur Durchführung einer Maßnahme benötigten öffentlichen Genehmigungen (zum Beispiel Baugenehmigungen) sowie alle zum Errichten und Betreiben notwendigen Verträge (zum Beispiel Pachtverträge, Nutzungsverträge, Darlehenszusagen, Netzanschlusszusagen etc.) sollen bei Antragstellung vorliegen, jedoch mindestens beantragt sein. Die Eingangsbestätigung der jeweiligen Behörde ist der Antragstellung beizufügen. Das gilt ebenso für Gutachten, welche eventuell für die Förderung notwendig sind. Die damit verbundenen Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

4.2 Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen, die im Land Brandenburg durchgeführt werden.

4.3 Nicht gefördert werden Maßnahmen:

- die gesetzlich vorgeschrieben sind und/oder behördlich angeordnet wurden,
- die eine Amortisationszeit von unter drei Jahren besitzen,
- deren dauerhafter wirtschaftlicher Betrieb unter Berücksichtigung der Förderung vom Antragsteller nicht gesichert werden kann,
- die, mit Ausnahme der Nummern 2.2.a und 2.2.g, einen Zuwendungsbetrag von 5 000 Euro unterschreiten. Bei den Nummern 2.2.a und 2.2.g darf ein Zuwendungsbetrag von 3 000 Euro nicht unterschritten werden.

Nicht förderfähig sind bei allen Fördertatbeständen:

- die Umsatzsteuer, sofern der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- Finanzierungskosten, regelmäßige Rechts- und laufende Steuerberatungen,
- Preisaufschläge bei Verkäufen zwischen verbundenen Unternehmen,
- Maßnahmen auf der Grundlage von Mietkauf- und Leasingverträgen,

- Grunderwerbskosten, Baunebenkosten (mit Ausnahme von Planungsleistungen, wobei diese nur bis zu einer Höhe von 10 Prozent bezogen auf die gesamten, projektbezogenen zuwendungsfähigen Ausgaben anerkannt werden),
- Reparatur- und/oder Ersatzteilbeschaffung,
- Eigenleistungen (insbesondere Ausgaben wie eigene Planungsleistungen, Selbstbau und Selbstmontage von Anlagen); Ausnahmen sind nur bei Maßnahmen nach Nummern 2.2.d und 2.2.e möglich.

4.4 Die Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben für die jeweils beantragte Maßnahme erfolgt durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) als Bewilligungsbehörde im Sinne der Nummer 7.2.1. Bei Baumaßnahmen zählen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben alle Ausgaben, die unmittelbar zur Umsetzung des Projektes und zur ordnungsgemäßen Fertigstellung sowie Funktionsfähigkeit der Maßnahme erforderlich sind. Bei Einnahmen schaffenden Projekten im Sinne von Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 müssen die Nettoeinnahmen bei der Bestimmung der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt werden.

4.5 Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung ist entsprechend Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenschutz und Risikoprävention und -management Bestandteil des Operationellen Programms und dieser Richtlinie.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Die Zuwendung nach Nummer 2.1.f wird nur für juristische Personen des öffentlichen Rechts in Form eines Festbetrages als Zuschuss gewährt.

5.2 Zuwendungen an Unternehmen

Zuwendungen an Unternehmen können Beihilfen im Sinne des Artikels 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen. Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Dazu gehören auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einzelpersonen oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Die in dieser Richtlinie vorgenommene Unterscheidung in Kleinst- beziehungsweise Kleinunternehmen und Mittlere Unternehmen (KMU) erfolgt entsprechend der im Anhang 1 AGVO vorgenommenen Definition.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Investive Maßnahmen (entsprechend den Fördertatbeständen nach Nummer 2.1)

Fördertatbestände in Stichpunkten (Es gelten die detaillierten Ausführungen der Fördertatbestände unter der Nummer 2.1 in dieser Richtlinie)		Förderung von Juristischen Personen des öffentlichen Rechts für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten bis zu (in Prozent bzw. Festbetrag)	Einordnung nach AGVO oder De-minimis-VO	Förderung von Juristischen Personen des privaten Rechts, Einzelunternehmen und Personengesellschaften sowie Juristischen Personen des öffentlichen Rechts für wirtschaftliche Tätigkeiten bis zu (in Prozent)			Förderhöchstbetrag (maximale Zuwendung) je Einzelmaßnahme (in EUR)
				KU*	MU*	GU*	
2.1.a	Anlagen zur Energie-rückgewinnung	80 %	Artikel 38	55 %	45 %	35 %	500 000
2.1.b	Systeme zur kontrollierten Be- und Entlüftung	80 %	Artikel 38	55 %	45 %	35 %	200 000
2.1.c	Wärmepumpensysteme	80 %	Artikel 38	55 %	45 %	35 %	150 000
2.1.d	Verbesserung der Energieeffizienz bei technischen Prozessabläufen und im Gebäudebestand	80 %	Artikel 38	55 %	45 %	35 %	2 500 000
2.1.e	Sorptionsanlagen bis 50 kW	80 %	De-minimis-VO	55 %	45 %	35 %	200 000
2.1.f	Investitionen in öffentliche Nichtwohngebäude im Passivhausstandard	Festbetrag: 80 EUR/m ² EBF ¹ für Neubau, 120 EUR/m ² EBF für Sanierung	-	Keine Unternehmensförderung			700 000
2.1.g	KWK-Anlagen von 50 kW bis 5 MW	80 %	Artikel 40	70 %	60 %	50 %	500 000
2.1.h	Fernwärmesysteme	80 %	Artikel 46	70 %	60 %	50 %	1 000 000
2.1.i	Wasserkraftanlagen	80 %	Artikel 41	55 %	45 %	35 %	500 000
2.1.j	Speicherung erneuerbarer Energien	80 %	De-minimis-VO	55 %	45 %	35 %	200 000
2.1.k	Maßnahmen aus kommunalen und regionalen Klimaschutzkonzepten	80 %	-	Keine Unternehmensförderung			375 000
2.1.l	Intelligente Speicherlösungen im Bereich der E-Mobilität	80 %	-	-	-	-	1 500 000
			De-minimis-VO	80 %	80 %	80 %	200 000
2.1.m	Intelligente Nieder- und Mittelspannungsverteil-systeme	80 %	Artikel 48	80 %	80%	80 %	3 000 000

* KU - Kleine und Kleinstunternehmen, MU - Mittlere Unternehmen, GU - Großunternehmen (gemäß AGVO, Anhang 1)

¹ EBF = Energiebezugsfläche

5.3.2 Nichtinvestive Maßnahmen (entsprechend den Förderatbeständen nach Nummer 2.2)

Fördertatbestände in Stichpunkten (Es gelten die detaillierten Ausführungen der Förderatbestände unter der Nummer 2.2 in dieser Richtlinie)		Förderung von Juristischen Personen des öffentlichen Rechts für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten bis zu (in Prozent)	Einordnung nach AGVO oder De-minimis-VO	Förderung von Juristischen Personen des privaten Rechts, Einzelunternehmen und Personengesellschaften sowie Juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit wirtschaftlicher Tätigkeit bis zu (in Prozent)			Förderhöchstbetrag (maximale Zuwendung) je Einzelmaßnahme (in EUR)
				KU*	MU*	GU*	
2.2.a	Erarbeitung von Konzepten und Studien	80 %	Artikel 49 bzw. De-minimis-VO bei GU	70 %	60 %	35 %	200 000
2.2.b	Energieaudits nach DIN EN 16247 - 1	-	Artikel 49	70 %	60 %	-	50 000
2.2.c	Energieberatungsdienstleistungen	-	Artikel 49, 18	50 %	50 %	-	50 000
2.2.d	Fortschreibung Regionaler Energiekonzepte	80 %	-	Keine Unternehmensförderung			200 000
2.2.e	Umsetzung Regionaler Energiekonzepte	80 %	-	Keine Unternehmensförderung			150 000
2.2.f	Erstellung von kommunalen und regionalen Klimaschutzkonzepten	80 %	-	Keine Unternehmensförderung			200 000
2.2.g	Informations- und Kommunikationsmaßnahmen	80 %	-	Keine Unternehmensförderung			50 000

* KU - Kleine und Kleinstunternehmen, MU - Mittlere Unternehmen, GU - Großunternehmen (gemäß AGVO, Anhang 1)

5.4 Bemessungsgrundlage

Bei den unter Nummer 3 angegebenen Zuwendungsempfängern sind die Ausgaben zuwendungsfähig, die die Kriterien der Artikel 18, 38, 40, 41, 46, 48, 49 AGVO und der De-minimis-Verordnung erfüllen oder beihilfefrei gestaltet sind.

beachten, dass die Summe aller Subventionswerte der gewährten Mittel die von der Europäischen Kommission zugelassenen Förderhöchstbeträge nicht übersteigen dürfen.

5.5 Bei Einnahmen schaffenden Projekten im Sinne von Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 müssen die Nettoeinnahmen bei der Bestimmung der Höhe der zusschussfähigen Ausgaben berücksichtigt werden.

Für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, darf der Gesamtanteil der öffentlichen Zuwendungen eine Höchstgrenze von 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Kumulation öffentlicher Mittel

6.1.1 Die Kumulation von Mitteln, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit anderen Mitteln des Landes Brandenburg für dieselbe Maßnahme ist nicht zulässig. Eine Kumulation mit Fördermitteln des Bundes ist zulässig. Bundesmittel sind dabei vorrangig zu nutzen.

6.1.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine Förderung aus Mitteln der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds erfolgt. Dazu zählen: der Europäische Sozialfonds (ESF), der Kohäsionsfonds, der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) sowie der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF).

6.1.4 Die zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Kumulierungsregeln des EEG und KWKG sind zu beachten.

6.2 Nebenbestimmungen/Auftragsvergaben

6.1.2 Bei der Kumulation aller Förder- und sonstigen, für das Vorhaben eingesetzten öffentlichen Mittel (zum Beispiel zinsgünstige öffentliche Darlehen) ist bei Beihilfen zu

Die anzuwendenden Allgemeinen Nebenbestimmungen (gemäß VV zu § 44 LHO/VVG zu § 44 LHO) sind durch die Bewilligungsbehörde zum Bestandteil des Zuwen-

dungsbescheides zu machen. Darüber hinaus kann die Bewilligungsbehörde Besondere Nebenbestimmungen (insbesondere hinsichtlich technischer Auflagen, Berichterstattung über mehrere Betriebsjahre der geförderten Maßnahme, die eine spätere Erfolgsmessung und -bewertung ermöglicht, Vergabestatistiken etc.) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides machen.

6.3 Zweckbindungsfrist

Die durch die Zuschüsse geförderten Gegenstände müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens am Investitionsort beziehungsweise in der Betriebsstätte verbleiben (Zweckbindungsfrist). Die Zweckbindungsfrist beginnt am Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitions- beziehungsweise Durchführungszeitraumes. Des Weiteren sind die EU-Bestimmungen nach Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 über die Dauerhaftigkeit der Vorhaben zu beachten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Unterlagen können über das Kundenportal der ILB (siehe Online-Antragsverfahren unter der Homepage: www.ilb.de), aber auch schriftlich bei der ILB, Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam eingereicht werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist die ILB (www.ilb.de).

7.2.2 Der Antragsteller/die Antragstellerin darf nach Eingang des Antrags mit allen, gemäß Artikel 6 AGVO, erforderlichen Inhalten bei der Bewilligungsbehörde mit der Durchführung der beantragten Maßnahme beginnen. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmebeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

Es kann dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen werden. Die Risiken liegen beim Antragsteller/bei der Antragstellerin.

7.2.3 Die Bewilligungsbehörde kann bei einzelnen Fördertatbeständen schon vor der Antragstellung vom Antragsteller/von der Antragstellerin eine Fachberatung durch eine Beratungseinrichtung verlangen, um die grundsätzliche Förderfähigkeit zu klären. Eine positive Stellungnahme

der Beratungseinrichtung ist dann Voraussetzung für eine Antragstellung. Die Beratungseinrichtung sowie die Fördertatbestände, für die diese Beratung in Anspruch zu nehmen ist, werden von der Bewilligungsbehörde durch Veröffentlichung auf der Internetseite zu diesem Förderprogramm bekannt gegeben.

7.2.4 Die ILB entscheidet nach der Empfehlung des interministeriellen Gremiums für die Prioritätsachse 3 des Operationellen Programms des EFRE 2014 - 2020.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungs(teil)beträge werden nur nach Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zweckzwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausgezahlt (Erstattungsprinzip). Dabei gilt auch, dass ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung erst dann gezahlt werden darf, wenn der Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-EU) beziehungsweise Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) vollständig geprüft worden ist.

7.4 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Bundesgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber außergemeindlichen Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen um Subventionen im Sinne des § 264 StGB handelt.

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem außergemeindlichen Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
und für Kommunales über die Aufforderung
zur Anmeldung von Forderungen
gegen den verbotenen Verein**

**„Regionalverband Gremium Motorcycle Club (MC)
Sachsen“ einschließlich seiner Teilorganisationen
„Gremium Motorcycle Club (MC) Dresden“,
„Gremium Motorcycle Club (MC) Chemnitz“,
„Gremium Motorcycle Club (MC) Plauen“,
„Gremium Motorcycle Club (MC) Nomads Eastside“,
„Härte Plauen“**

Vom 2. März 2016

Das Bundesverwaltungsamt hat mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 1. März 2016 und nachfolgend mit Schreiben vom 2. März 2016, Az: AG ZMV II 7 -VeV-3.5-35, Folgendes bekannt gegeben:

„Gemäß § 15 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes (VereinsG-DVO) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 19 Nr. 2 des Vereinsgesetzes (VereinsG) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 29 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, werden die Gläubiger des Vereins „Regionalverband Gremium Motorcycle Club (MC) Sachsen“ und seiner Teilorganisationen aufgefordert,

bis zum 15. April 2016

ihre Forderungen unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie des Aktenzeichens „AG ZMV II 7 -VeV-3.5-35“ beim

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln

zur Berücksichtigung bei der Abwicklung des Vereinsvermögens gemäß § 13 VereinsG schriftlich anzumelden.

Mit der Forderungsanmeldung ist ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses die Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 VereinsG-DVO ist.

Urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon sind der Anmeldung nach Möglichkeit beizufügen.

Forderungen, die nicht innerhalb der angegebenen Frist angemeldet werden, erlöschen nach § 13 Abs. 1 Satz 3 VereinsG.“

**Prüfungsordnung für die Durchführung
von Fortbildungsprüfungen
zur Verwaltungsfachwirtin oder
zum Verwaltungsfachwirt (VFPO)**

Erlass des Staatlichen Prüfungsamtes
für Verwaltungslaufbahnen
Vom 4. März 2016

Auf Grund des § 54 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Berufsbildungszuständigkeitsverordnung vom 27. Februar 2015 (GVBl. II Nr. 10), erlässt das Staatliche Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Allgemeines, Prüfungsausschüsse

- 1 Ziel der Fortbildungsprüfung
- 2 Zuständige Stelle, Errichtung von Prüfungsausschüssen
- 3 Zusammensetzung und Berufung
- 4 Ausschluss von der Mitwirkung
- 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- 6 Geschäftsführung
- 7 Verschwiegenheit

Vorbereitung der Prüfung

- 8 Prüfungstermine
- 9 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung
- 10 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung
- 11 Anmeldung zum Prüfungstermin, Ladung
- 12 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsleistungen
- 13 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Durchführung der Prüfung

- 14 Prüfungsgegenstand, Gliederung
- 15 Der schriftliche Prüfungsteil
- 16 Der praktische Prüfungsteil
- 17 Nichtöffentlichkeit
- 18 Leitung, Aufsicht, Ausweispflicht, Belehrung
- 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

**Bewertung, Feststellung des Prüfungsergebnisses,
Wiederholung von Prüfungsleistungen,
Prüfungsunterlagen**

- 21 Bewertung
- 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses, Ergebnisniederschrift
- 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- 24 Prüfungszeugnis
- 25 Nicht bestandene Prüfung
- 26 Prüfungsunterlagen

Schlussbestimmungen

- 27 Übergangsregelungen
28 Inkrafttreten

Allgemeines, Prüfungsausschüsse

1 Ziel der Fortbildungsprüfung

Ziel der Fortbildungsprüfung ist der Nachweis der Qualifikation zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt und damit die Befähigung, in der öffentlichen Verwaltung in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern Sach-, Organisations- und auch Führungsaufgaben wahrzunehmen. Dabei sind vertiefte Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nachzuweisen, die über das Berufsbild der oder des Verwaltungsfachangestellten hinaus qualifizieren und in die Lage versetzen, komplexere und verantwortungsvollere Aufgaben mit größerem Schwierigkeitsgrad in der Verwaltung des Landes Brandenburg auszuüben. Zu dieser beruflichen Handlungsfähigkeit gehört auch, die vermittelten Methodenkenntnisse und Anwendungsfertigkeiten (Schlüsselqualifikationen) richtig einsetzen zu können.

2 Zuständige Stelle, Errichtung von Prüfungsausschüssen

- 2.1 Zuständige Stelle ist gemäß § 54 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Berufsbildungszuständigkeitsverordnung das Staatliche Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen.
- 2.2 Für die Abnahme der Prüfungen errichtet das Staatliche Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen einen Prüfungsausschuss. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

3 Zusammensetzung und Berufung

- 3.1 Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- 3.2 Für die Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsausschusses gelten die Vorschriften des § 40 Absatz 2 und 3 des Berufsbildungsgesetzes entsprechend.

4 Ausschluss von der Mitwirkung

- 4.1 Bei der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige von Prüflingen dürfen bei der Prüfung nicht mitwirken. Angehörige im Sinne der Sätze 1 und 2 sind:
- a) Verlobte,
b) Ehegatten,

- c) Lebenspartner,
d) Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
e) Geschwister,
f) Kinder der Geschwister,
g) Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
h) Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
i) Geschwister der Eltern,
j) Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 3 aufgeführten Personen auch dann, wenn

- a) in den Fällen der Buchstaben b, c, d, g und h die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
b) in den Fällen der Buchstaben d bis i die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
c) im Fall des Buchstaben j die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

- 4.2 Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Nummer 4.1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen der Nummer 4.1 gegeben sind, ist dies dem Staatlichen Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft das Staatliche Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- 4.3 Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies dem Staatlichen Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Nummer 4.2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- 5.1 Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Das vorsitzende Mitglied und das ihn vertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- 5.2 Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

6 Geschäftsführung

- 6.1 Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei dem Staatlichen Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses geregelt.
- 6.2 Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich dem Staatlichen Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- 6.3 Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokoll führenden Person und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen.

7 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Vorbereitung der Prüfung

8 Prüfungstermine

- 8.1 Das Staatliche Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen legt die Prüfungstermine je nach Bedarf und im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses fest. Die Termine sollen mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.
- 8.2 Das Staatliche Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen gibt die Prüfungstermine in geeigneter Weise rechtzeitig öffentlich bekannt.

9 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- 9.1 Auf ihren Antrag und bei nachgewiesener Teilnahme am Fortbildungslehrgang zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt sind zur Fortbildungsprüfung zuzulassen:
- Verwaltungsfachangestellte und Fachkräfte mit vergleichbarer abgeschlossener Berufsausbildung und mindestens dreijähriger Berufspraxis in der öffentlichen Verwaltung oder in Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts nach der Abschlussprüfung und
 - andere Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung und mindestens vierjähriger Berufspraxis in der öffentlichen Verwaltung oder in Unternehmen von

Körperschaften des öffentlichen Rechts in Tätigkeiten nach dem Berufsbild des Verwaltungsfachangestellten,

sofern sie ihre Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, während der Teilnahme am Fortbildungslehrgang ihren Hauptwohnsitz im Land Brandenburg haben.

- 9.2 Zur Fortbildungsprüfung kann auch zugelassen werden, wer glaubhaft macht, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen, durch Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen oder in anderer Weise erworben hat, und nachweisen kann, dass seine Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, sein Hauptwohnsitz im Land Brandenburg liegt.
- 9.3 Die Zulassungsvoraussetzungen sind mit dem Antrag auf Zulassung nachzuweisen. Bei einer Zulassung nach Nummer 10.2 ist der entsprechende Nachweis bis zum Beginn der Prüfung zu erbringen.

10 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung

- 10.1 Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Staatliche Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen. Hält es die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- 10.2 Die Zulassung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber bis zum Beginn des praktischen Prüfungsteils im Sinne der Nummer 16.1 an dem Fortbildungslehrgang nachweislich teilgenommen hat und die Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- 10.3 Die Zulassung kann von dem Staatlichen Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie auf Grund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben erteilt oder die Teilnahme am Fortbildungslehrgang nicht nachgewiesen wurde.
- 10.4 Die Zulassung ist auf fünf Jahre begrenzt, innerhalb derer die gesamte Prüfung einschließlich aller Wiederholungen zu absolvieren sind. Bei Nichteinhaltung dieser Frist bricht das Staatliche Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen die Prüfung ab und bescheinigt bisher erbrachte Prüfungsleistungen. Über Ausnahmen auf Grund gesetzlicher Regelungen entscheidet das Staatliche Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen. Über Ausnahmen auf Grund besonderer persönlicher Umstände entscheidet der Prüfungsausschuss.
- 10.5 Über die Zulassung oder die Nichtzulassung sowie über Entscheidungen nach Nummer 10.4 erteilt das Staatliche Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen einen Bescheid.
- 10.6 Mit der Zulassung wird der Prüfling auf die Höhe der Prüfungsgebühr hingewiesen, die auf Grund der Verord-

nung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung nach der Prüfung oder nach absolvierten Prüfungsleistungen zu erheben ist.

11 Anmeldung zum Prüfungstermin, Ladung

- 11.1 Die Prüflinge haben sich auf der Grundlage der Zulassung spätestens einen Monat vor jedem Prüfungstermin des schriftlichen Prüfungsteils gemäß Nummer 15.1 bei dem Staatlichen Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen schriftlich anzumelden. Wird diese Frist überschritten, kann das Staatliche Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen die Teilnahme an diesem Prüfungstermin verweigern.
- 11.2 Zur mündlichen Prüfung gemäß Nummer 16.1 lädt das Staatliche Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen die nach Nummer 15.4 zum praktischen Prüfungsteil zugelassenen Prüflinge spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin gesondert ein.
- 11.3 Anmeldung und Ladung zu einem Prüfungstermin sind verbindlich. Eine Nichtteilnahme oder ein Abbruch ohne wichtigen Grund begründen Rechtsfolgen nach Nummer 20.3.

12 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsleistungen

- 12.1 Die Prüflinge sind auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsleistungen durch das Staatliche Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen zu befreien, wenn sie eine vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt haben und die Zulassung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes).
- 12.2 Anträge auf Befreiung von Prüfungsleistungen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei dem Staatlichen Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne der Nummer 12.1 sind beizufügen. Das Staatliche Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen kann dem Prüfungsausschuss die Entscheidung übertragen. Das Staatliche Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen erteilt einen Bescheid.
- 12.3 Die Befreiung von Prüfungsleistungen kann von dem Staatlichen Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen widerrufen werden, wenn sie auf Grund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

13 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme

von Hilfeleistungen Dritter. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung nachzuweisen, die Art des Nachteilsausgleichs ist spätestens mit der Anmeldung nach Nummer 11 zu beantragen.

Durchführung der Prüfung

14 Prüfungsgegenstand, Gliederung

- 14.1 Prüfungsgegenstand sind die Lehrthemen nach dem Rahmenlehrplan für die Fortbildung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt (Landesverwaltung) des für Inneres zuständigen Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung.
- 14.2 Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Prüfungsteil.
- 14.3 Die Prüfungsaufgaben sind so zu gestalten, dass der Nachweis von Kenntnissen und Fertigkeiten an den Gegenständen des Verwaltungshandelns geführt werden kann. Sie sollen insbesondere praktische, fallbezogene Problemstellungen der allgemeinen Verwaltung enthalten. Der Prüfling soll unter Beweis stellen, dass er komplexe Sachverhalte größeren Schwierigkeitsgrades unter Anwendung methodischer Kenntnisse analysieren, kritisch bewerten und rechtlich würdigen kann.
- 14.4 Die Prüfungssprache ist Deutsch.

15 Der schriftliche Prüfungsteil

- 15.1 Im schriftlichen Prüfungsteil sind fünf Aufsichtsarbeiten von je vier Zeitstunden aus den folgenden Prüfungsfächern zu fertigen:
- a) Staats- und Verfassungsrecht,
 - b) Allgemeines Verwaltungsrecht,
 - c) Verwaltungsbetriebswirtschaft und Öffentliche Finanzen,
 - d) Arbeitsrecht,
 - e) Personalwesen und Datenschutz.
- 15.2 Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben sowie Lösungs- und Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen. Der Prüfungsausschuss ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen, soweit diese vorgegeben werden.
- 15.3 Die Aufsichtsarbeiten sind von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander unabhängig zu beurteilen und mit einer in Nummer 21 festgelegten Note zu bewerten. Das Ergebnis beschließt der Prüfungsausschuss in ganzen Noten.
- 15.4 Hat der Prüfling in vier Aufsichtsarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und wurde keine der Aufsichtsarbeiten mit der Note „ungenügend“ bewertet, ist er für den praktischen Prüfungsteil zugelassen.

- 15.5 Die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten werden in geeigneter Weise durch das Staatliche Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen bekannt gegeben.

16 Der praktische Prüfungsteil

- 16.1 Der praktische Prüfungsteil besteht aus einer Belegarbeit und deren Verteidigung im Rahmen eines Prüfungsgesprächs (mündliche Prüfung).
- 16.2 Für die Belegarbeit steht dem Prüfling eine Bearbeitungsfrist von 60 Tagen zur Verfügung. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Themen der Belegarbeiten, die von dem Staatlichen Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen bekannt gegeben werden. Themenvorschläge der Prüflinge können berücksichtigt werden. Die Bearbeitungsfrist für die Belegarbeit beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Themas und endet mit dem durch das Staatliche Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen festgelegten Abgabetermin. Wird die Frist für die Abgabe der Belegarbeit nicht eingehalten, wird der praktische Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ bewertet. Die Arbeit soll ohne Anlagen den Umfang von 15 DIN-A4-Seiten nicht unterschreiten und den Umfang von 20 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Die Belegarbeit ist in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Kennziffer des Prüflings bei dem Staatlichen Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen einzureichen.
- 16.3 Der Prüfling fügt seiner Belegarbeit auf einem gesonderten Blatt die eigenhändig unterschriebene Erklärung bei, dass
- a) die Arbeit das Ergebnis der eigenen Leistung ist,
 - b) keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden und
 - c) Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut nach oder sinngemäß entnommen sind, durch Angabe der Quellen kenntlich gemacht sind.
- 16.4 Die Belegarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander unabhängig zu beurteilen und mit einer in Nummer 21 festgelegten Note zu bewerten. Das Ergebnis beschließt der Prüfungsausschuss in ganzen Noten.
- 16.5 Die Belegarbeit ist innerhalb der mündlichen Prüfung zu präsentieren und zu verteidigen. Darüber hinaus hat der Prüfling Stellung zu Fragen und Themen zu nehmen, die sich auf den Gegenstand der Belegarbeit beziehen. Die mündliche Prüfung soll 40 Minuten dauern, wobei höchstens 15 Minuten auf die Präsentation entfallen sollen.
- 16.6 Bei der Ermittlung der Note des praktischen Prüfungsteils werden die Belegarbeit mit 40 Prozent, die Präsentation mit 20 Prozent und das Prüfungsgespräch mit 40 Prozent gewichtet.
- 16.7 Die Anforderungen an die Belegarbeit und den Ablauf des praktischen Prüfungsteils regelt das Staatliche Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen.

17 Nichtöffentlichkeit

- 17.1 Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- 17.2 Vertreter des Staatlichen Prüfungsamtes für Verwaltungslaufbahnen sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Staatlichen Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen andere Personen, insbesondere Vertreter von Behörden und Einrichtungen, als Gäste zulassen. An der Beratung und Abstimmung über das Prüfungsergebnis im Sinne der Nummern 16.6 und 22 dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

18 Leitung, Aufsicht, Ausweispflicht, Belehrung

- 18.1 Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitgliedes vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- 18.2 Bei der schriftlichen Prüfung regelt das Staatliche Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln erbracht werden. Über den Verlauf ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 18.3 Die Aufsichtsarbeiten sind nicht mit den Namen der Prüflinge, sondern mit Kennziffern zu versehen. Erst nach endgültiger Bewertung sämtlicher Arbeiten ist die Anonymität aufzuheben.
- 18.4 Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- 19.1 Eine Täuschungshandlung ist eine versuchte oder vollendete Handlung, die darauf gerichtet ist, einen unerlaubten Prüfungsvorteil zu erzielen oder das Prüfungsergebnis dadurch zu beeinflussen, dass die Prüfungsleistung nicht selbstständig oder mit unerlaubten Hilfsmitteln erbracht wird. Eine Täuschungshandlung liegt auch bei einer Beihilfe zu einer Täuschungshandlung nach Satz 1 vor.
- 19.2 Begeht ein Prüfling eine Täuschungshandlung oder ruft er einen entsprechenden Verdacht hervor, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- 19.3 Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der

Prüfungsausschuss die Prüfungsleistung oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ bewerten. Der Prüfungsausschuss kann eine Wiederholung der Prüfungsleistung untersagen.

- 19.4 Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Nummer 19.3 gilt entsprechend.
- 19.5 Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Nummern 19.3 und 19.4 ist der Prüfling zu hören.

20 Rücktritt, Nichtteilnahme

- 20.1 Der angemeldete oder geladene Prüfling kann durch Erklärung gegenüber dem Staatlichen Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen vor jedem Prüfungstermin zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als nicht abgelegt. Dies gilt auch, wenn der Prüfungstermin aus wichtigem Grund versäumt oder abgebrochen wird.
- 20.2 Bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen einer abgebrochenen Prüfungsleistung können anerkannt werden. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- 20.3 Versäumt der angemeldete oder geladene Prüfling ohne wichtigen Grund den Prüfungstermin oder bricht er die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund ab, wird die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ gewertet.
- 20.4 Der wichtige Grund ist gegenüber dem Staatlichen Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.
- 20.5 Das Staatliche Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen kann dem Prüfungsausschuss die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes übertragen. Der Prüfling ist vor der Entscheidung zu hören.
- 20.6 Über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen gemäß Nummer 20.2 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings.

Bewertung, Feststellung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung von Prüfungsleistungen, Prüfungsunterlagen

21 Bewertung

- 21.1 Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen sind nicht nur die Richtigkeit der Lösung, sondern auch die äußere Form der Arbeit, deren Gliederung, die Art der Begründung, die Klarheit der Darstellung, die Recht-

schreibung und die Gewandtheit des Ausdrucks angemessen zu berücksichtigen.

- 21.2 Prüfungsleistungen sind nach folgendem Maßstab zu bewerten:

Note 1	sehr gut	100 - 92 Prozent	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
Note 2	gut	91 - 81 Prozent	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
Note 3	befriedigend	80 - 67 Prozent	eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung,
Note 4	ausreichend	66 - 50 Prozent	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
Note 5	mangelhaft	49 - 30 Prozent	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
Note 6	ungenügend	29 - 0 Prozent	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

22 Feststellung des Prüfungsergebnisses, Ergebnisniederschrift

- 22.1 Der Prüfungsausschuss stellt im Anschluss an die letzte Prüfungsleistung das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Er stellt ferner fest, ob die Prüfung bestanden ist. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Mittelwert der Noten der Aufsichtsarbeiten gemäß Nummer 22.2 mindestens „ausreichend“ beträgt und der praktische Teil mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.
- 22.2 Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses ist aus dem Mittelwert der Noten der Aufsichtsarbeiten und der Note des praktischen Prüfungsteils ein Durchschnittswert zu ermitteln; Nachkommastellen sind ab 0,5 aufzurunden, darunter abzurunden. Die gemäß Nummer 12 anerkannten Prüfungsleistungen sind bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses entsprechend Satz 1 zu berücksichtigen.
- 22.3 Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und dem Staatlichen Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen unverzüglich vorzulegen.

23 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- 23.1 Jede schlechter als mit der Note „ausreichend“ bewertete Aufsichtsarbeit und der praktische Prüfungsteil können zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass der Prüfling Auflagen zu erfüllen hat.

- 23.2 Der Wiederholungswunsch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gegenüber dem Staatlichen Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen schriftlich zu erklären. Eine unterbliebene Erklärung gilt als Verzicht auf Wiederholung. Damit ist das Ergebnis endgültig.
- 23.3 Das Ergebnis der wiederholten Prüfungsleistung ersetzt das Ergebnis der vorangegangenen Prüfungsleistung. Nach der zweiten Wiederholung ist das Ergebnis endgültig.
- 23.4 Jede Prüfungsleistung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Nummer 11 gilt entsprechend.

24 Prüfungszeugnis

- 24.1 Bei bestandener Prüfung erhält der Prüfling von dem Staatlichen Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen ein Zeugnis.
- 24.2 Das Prüfungszeugnis enthält:
- die Bezeichnung der zuständigen Stelle „Staatliches Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen“,
 - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 56 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes“,
 - Angaben zur Person des Prüflings,
 - die Bezeichnung der Prüfung „Fortbildungsprüfung nach § 56 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt“,
 - das Gesamtergebnis der Prüfung,
 - die Einzelleistungen der Prüfung im schriftlichen Teil,
 - das Thema der Belegarbeit im Rahmen des praktischen Prüfungsteils,
 - die Note der praktischen Prüfung,
 - das Datum des Bestehens der Prüfung,
 - die Unterschriften des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses und der Leitung des Staatlichen Prüfungsamtes für Verwaltungslaufbahnen,
 - das Siegel des Staatlichen Prüfungsamtes für Verwaltungslaufbahnen.
- 24.3 Wurde der Prüfling gemäß Nummer 12 teilweise von der Prüfung befreit, ist die von dem Staatlichen Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen erteilte Bescheinigung als Nachweis der erforderlichen Kenntnisse Bestandteil des Prüfungszeugnisses.
- 24.4 Mit Erhalt des Prüfungszeugnisses ist der Prüfling berechtigt, die Berufsbezeichnung „Verwaltungsfachwirtin“ oder „Verwaltungsfachwirt“ zu führen.

25 Nicht bestandene Prüfung

Hat der Prüfling nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten oder nach Verzicht auf Wiederholung in einer der Aufsichtsarbeiten die Note „ungenügend“ oder im praktischen Teil oder in mindestens zwei Aufsichtsarbeiten die Note „mangelhaft“ erhalten, ist die Fortbildungsprüfung nicht bestanden. Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von dem Staatlichen Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen einen Bescheid.

Dieser enthält neben der Feststellung des Nichtbestehens der Prüfung die Einzelergebnisse.

26 Prüfungsunterlagen

- 26.1 Auf Antrag ist dem Prüfling innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Ansprüche auf Akteneinsicht nach § 18 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes bleiben unberührt. Das Staatliche Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen kann zentrale Akteneinsichtstermine bestimmen. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Belegarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß Nummer 22.3 zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungszeugnisses nach Nummer 24 sowie des Bescheides nach Nummer 25. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsbehelfs gehemmt.
- 26.2 Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

Schlussbestimmungen

27 Übergangsregelungen

- 27.1 Prüflinge, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zur Prüfung zugelassen wurden, legen die Fortbildungsprüfung nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen nach § 56 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt vom 9. Juni 2011 (GVBl. II Nr. 32) ab.
- 27.2 Der Prüfling kann eine erneute Zulassung nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dabei sind alle nach dieser Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen zu erbringen, soweit sie nicht den nach altem Recht bereits erbrachten Prüfungsleistungen entsprechen. Das Staatliche Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen erteilt hierüber einen Bescheid.
- 27.3 Prüflinge, denen noch ein Wahlrecht nach § 27 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen nach § 56 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt vom 9. Juni 2011 (GVBl. II Nr. 32) zusteht, haben spätestens bis zum 30. Juni 2016 dieses Wahlrecht auszuüben und die Zulassung zur Prüfung zu beantragen (Ausschlussfrist).

28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 4. März 2016

Der Leiter
Andreas Donderski

**Prüfungsordnung
für die Durchführung der Prüfung
zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen
Ausbilder-Eignung im öffentlichen Dienst
des Landes Brandenburg (AEPO)**

Erlass des Staatlichen Prüfungsamtes
für Verwaltungslaufbahnen
Vom 4. März 2016

Auf Grund des § 54 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und § 4 Absatz 5 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) sowie § 10 Absatz 1 der Berufsbildungszuständigkeitsverordnung vom 27. Februar 2015 (GVBl. II Nr. 10), erlässt das Staatliche Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Anwendungsbereich und Prüfungsausschüsse

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen
- 3 Zusammensetzung und Berufung
- 4 Ausschluss von der Mitwirkung
- 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- 6 Geschäftsführung
- 7 Verschwiegenheit

Vorbereitung der Prüfung

- 8 Prüfungstermine
- 9 Zulassung zur Prüfung
- 10 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
- 11 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
- 12 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung

Durchführung der Prüfung

- 13 Gegenstand und Gliederung der Prüfung; Prüfungssprache
- 14 Prüfungsaufgaben
- 15 Nichtöffentlichkeit
- 16 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- 17 Ausweispflicht und Belehrung
- 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

**Bewertung, Feststellung und Beurkundung
der Prüfungsergebnisse**

- 20 Bewertungsverfahren, Bewertungsschlüssel
- 21 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- 22 Ergebnismündlichkeit und Ergebnismitteilung
- 23 Prüfungszeugnis
- 24 Nicht bestandene Prüfung

Wiederholungsprüfung

- 25 Wiederholungsprüfung

Schlussbestimmungen

- 26 Rechtsbehelfsbelehrung
- 27 Prüfungsunterlagen
- 28 Inkrafttreten

Anwendungsbereich und Prüfungsausschüsse

1 Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Ausbilderbewerberinnen und Ausbilderbewerber in folgenden Ausbildungsberufen:

- a) Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter der Fachrichtungen Landesverwaltung und Kommunalverwaltung,
- b) Kauffrau oder Kaufmann für Büromanagement,
- c) Fachangestellte oder Fachangestellter für Bäderbetriebe,
- d) Vermessungstechnikerin oder Vermessungstechniker,
- e) Geomatikerin oder Geomatiker,
- f) Fachangestellte oder Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste,
- g) Straßenwärterin oder Straßenwärter,
- h) Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik,
- i) Justizfachangestellte oder Justizfachangestellter.

2 Errichtung von Prüfungsausschüssen

- 2.1 Für die Durchführung von Prüfungen errichtet die jeweils zuständige Stelle Prüfungsausschüsse.
- 2.2 Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

3 Zusammensetzung und Berufung

- 3.1 Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- 3.2 Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer Berufsbildenden Schule oder einer Fortbildungseinrichtung an. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.
- 3.3 Die Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen.

- 3.4 Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.
- 3.5 Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.
- 3.6 Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 3.7 Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- 3.8 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreter. Die Nummern 3.3 bis 3.7 gelten für sie entsprechend.
- 3.9 Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- 3.10 Von den Nummern 3.2 und 3.8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

4 Ausschluss von der Mitwirkung

- 4.1 Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
- Verlobte,
 - Ehegatten,
 - eingetragene Lebenspartner,
 - Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
 - Geschwister,
 - Kinder der Geschwister,
 - Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 - Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
 - Geschwister der Eltern,
 - Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn:

- in den Fällen der Buchstaben b, c, d, g und h die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
- in den Fällen der Buchstaben d bis i die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
- im Fall des Buchstaben j die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, jedoch die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

- 4.2 Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Nummer 4.1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen der Nummer 4.1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds. Ausgeschlossene Mitglieder dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- 4.3 Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, an einer unparteiischen Ausübung des Prüfungsamtes zu zweifeln oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle beziehungsweise während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Nummer 4.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- 4.4 Personen, die gegenüber dem Prüfling Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen - soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern - nicht mitwirken.
- 4.5 Wenn in den Fällen der Nummern 4.1 bis 4.3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- 5.1 Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Das vorsitzende Mitglied und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- 5.2 Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.
- 5.3 Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen ist eine Stimmenthaltung unzulässig.

6 Geschäftsführung

- 6.1 Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses geregelt.
- 6.2 Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise gleichzeitig informiert. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Geschäftsführung mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- 6.3 Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Nummer 22 bleibt unberührt.

7 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Vorbereitung der Prüfung

8 Prüfungstermine

- 8.1 Die zuständige Stelle legt im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses die Prüfungstermine sowie die Termine zur Einreichung der praktischen Prüfungsbestandteile fest. Die Termine sollen mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.
- 8.2 Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.
- 8.3 Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Prüfungsaufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

9 Zulassung zur Prüfung

- 9.1 Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei der zuständigen Stelle innerhalb der von ihr bestimmten Frist und unter Verwendung der von ihr vorgegebenen Formulare zu stellen.

- 9.2 Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- a) Angaben zur Person sowie Nachweise über die in Nummer 9.3 genannten Voraussetzungen und
- b) eine Bescheinigung über Art und Umfang der Behinderung, soweit von den Regelungen in Nummer 12 Gebrauch gemacht wird.

- 9.3 Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

- a) gemäß § 29 des Berufsbildungsgesetzes persönlich geeignet ist,
- b) die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 30 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes besitzt und
- c) an einer Fortbildungsmaßnahme zum Erwerb von Qualifikationen gemäß § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung teilnimmt.

- 9.4 Von dem Erfordernis der Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme nach Nummer 9.3 ist abzusehen, wenn der Prüfling durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er die Qualifikation erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

10 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

- 10.1 Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat. Die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung muss innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgen.

- 10.2 Der Antrag auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen ist zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Nummer 10.1 sind beizufügen.

11 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

- 11.1 Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- 11.2 Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind dem Prüfling spätestens einen Monat vor Prüfungsbeginn unter Angabe des Prüfungszeitpunktes und Prüfungsortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel in geeigneter Weise mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind dem Prüfling spätestens einen Monat vor dem Prüfungsbeginn mitzuteilen.

11.3 Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

11.4 Die Entscheidungen nach Nummer 11.1 Satz 2, Nummer 11.2 Satz 2 und Nummer 11.3 sind schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

12 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung

Bei der Vorbereitung und Durchführung des Prüfungsverfahrens sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dazu sollen geeignete Rahmenbedingungen (zum Beispiel bezüglich der Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen) geschaffen werden. Das Begehren des Nachteilsausgleichs ist, unter Nachweis der Behinderung, mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung zu stellen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen.

Durchführung der Prüfung

13 Gegenstand und Gliederung der Prüfung; Prüfungssprache

13.1 Gegenstand und Gliederung der Prüfung sowie ihre Dauer richten sich nach den §§ 2 bis 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung.

13.2 Die Prüfungssprache ist Deutsch.

14 Prüfungsaufgaben

14.1 Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben sowie ihre Lösungs- und Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 4 Absatz 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung.

14.2 Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind für die schriftliche Prüfung zu übernehmen. Diese Aufgaben müssen von Gremien erstellt, ausgewählt oder beschlossen sein, deren Zusammensetzung der eines Prüfungsausschusses nach Nummer 3.2 entspricht und über deren Übernahme die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss entschieden hat.

15 Nichtöffentlichkeit

15.1 Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

15.2 Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses

der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis im Sinne der Nummer 21 dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein. Die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes bleiben unberührt.

15.3 Nummer 7 gilt für anwesende Dritte entsprechend.

16 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

16.1 Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

16.2 Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung für die schriftliche Prüfung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistung selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln erbracht wird.

16.3 Störungen durch äußere Einflüsse müssen von Prüflingen ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die aufsichtführende Person über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.

16.4 Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind nicht mit den Namen der Prüflinge, sondern mit Kennziffern zu versehen. Die Kennziffern werden vor Beginn der Prüfung von der zuständigen Stelle an die Prüflinge vergeben.

16.5 Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

17 Ausweispflicht und Belehrung

Der Prüfling hat sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses oder der Aufsichtsführung über seine Person auszuweisen. Er ist vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

18.1 Unternimmt es ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

18.2 Der Besitz nicht zugelassener Arbeits- und Hilfsmittel nach der Belehrung durch die Aufsichtsführung steht der

Benutzung gleich, sofern der Prüfling nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

- 18.3 Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen.
- 18.4 Wird eine Prüfungsarbeit trotz Aufforderung nicht unverzüglich abgegeben, kann sie mit der Note „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet werden.
- 18.5 Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des störenden Verhaltens entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann je nach Schwere der Täuschungshandlung oder des störenden Verhaltens die Wiederholung von Prüfungsleistungen anordnen oder Prüfungsleistungen mit der Note „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- 18.6 Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Nummern 18.3, 18.4 und 18.5 ist der Prüfling zu hören.

19 Rücktritt, Nichtteilnahme

- 19.1 Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben, durch schriftliche Erklärung aus wichtigem Grund von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- 19.2 Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind entsprechend § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung der schriftliche und der praktische Teil.
- 19.3 Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.
- 19.4 Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die Entscheidung über die Anerkennung des wichtigen Grundes trifft die zuständige Stelle nach Anhörung des Prüflings. Hält sie einen wichtigen Grund für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein solcher vorliegt.

Bewertung, Feststellung und Beurkundung der Prüfungsergebnisse

20 Bewertungsverfahren, Bewertungsschlüssel

- 20.1 Die Leistungen im schriftlichen Teil der Prüfung sind von zwei vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beauftragten Mitgliedern, welche nicht derselben Mitgliedergruppe angehören sollen, unabhängig voneinander zu bewerten. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.

20.2 Die Leistungen im praktischen Teil der Prüfung sind von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bewerten.

20.3 Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Note 1	sehr gut	100 bis 92 Punkte	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
Note 2	gut	unter 92 bis 81 Punkte	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
Note 3	befriedigend	unter 81 bis 67 Punkte	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
Note 4	ausreichend	unter 67 bis 50 Punkte	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
Note 5	mangelhaft	unter 50 bis 30 Punkte	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind,
Note 6	ungenügend	unter 30 bis 0 Punkte	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen.

21 Feststellung der Prüfungsergebnisse

- 21.1 Der Prüfungsausschuss stellt nach der Bewertung der Prüfungsleistungen im schriftlichen und praktischen Teil der Prüfung durch Beschluss fest, ob die Prüfung bestanden ist.
- 21.2 Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl im schriftlichen als auch im praktischen Teil der Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- 21.3 Die Entscheidung über das Bestehen/Nichtbestehen der Prüfung ist dem Prüfling unmittelbar nach Abschluss des Prüfungsverfahrens mitzuteilen.
- 21.4 Die Bewertung der praktischen Prüfungsleistung wird spätestens mit der Bekanntgabe über das Bestehen/Nichtbestehen der Prüfung durch den Prüfungsausschuss erläutert.

22 Ergebnisniederschrift und Ergebnismitteilung

Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der zuständigen Stelle zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

23 Prüfungszeugnis

- 23.1 Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach § 5 der Ausbilder-Eignungsverordnung. Form und Inhalt bestimmen sich nach den Anlagen 1 und 2 zu § 5 der Ausbilder-Eignungsverordnung.
- 23.2 Dem Zeugnis ist auf Antrag des Prüflings eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

24 Nicht bestandene Prüfung

- 24.1 Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen den Anforderungen entsprechende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsteile in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen. Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.
- 24.2 Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß Nummer 26 ist hinzuweisen.

Wiederholungsprüfung

25 Wiederholungsprüfung

- 25.1 Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- 25.2 Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
- 25.3 Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (Nummer 8) wiederholt werden.

Schlussbestimmungen

26 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 37 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg zu versehen.

27 Prüfungsunterlagen

- 27.1 Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Ansprüche auf Akteneinsicht nach § 18 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes bleiben unberührt. Die zuständige Stelle kann zentrale Akteneinsichtstermine bestimmen. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß Nummer 22.1 zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheids nach Nummer 23.1 oder Nummer 24.1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- 27.2 Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

28 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 4. März 2016

Der Leiter
Andreas Donderski

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das
Vorhaben Änderung von drei Windkraftanlagen
in 15913 Märkische Heide OT Klein Leine**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. März 2016

Die Firma UGE Klein Leine Nord GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen beantragt mit der Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Änderung des Anlagentyps von **drei Windkraftanlagen** am Standort 15913 Märkische Heide OT Klein Leine in der **Gemarkung Klein Leine, Flur 2, Flurstücke 265 und 269**.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V in Spalte c des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde.

Gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für die Änderung des UVP-pflichtigen Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 und 3 UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die Änderung des UVP-pflichtigen Vorhabens keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienststunden im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Erlass einer nachträglichen Anordnung
für eine Anlage zur Verbrennung von 3 Tonnen
nicht gefährlicher Abfälle oder mehr in
16303 Schwedt/Oder**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. März 2016

Die Firma LEIPA Georg Leinfelder GmbH (LEIPA) betreibt auf dem Grundstück in 16303 Schwedt/Oder, Kuhheide 34 eine Anlage zur Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle von mehr als 3 Tonnen am Tag.

Diese Anlage ist gemäß § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 EG des Anhanges 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) eine genehmigungsbedürftige Anlage sowie eine Anlage der Nummer 5.2. a) gemäß Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung [IED-Richtlinie]).

Die Firma LEIPA wurde im Rahmen einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Absatz 1 des BImSchG verpflichtet, den derzeitigen Betrieb der Abfallverbrennungsanlage so zu ändern, dass die nach der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) vom 2. Mai 2013 ab dem 01.01.2016 und ab dem 01.01.2019 geforderten neuen Emissionsgrenzwerte für bestehende Anlagen eingehalten werden.

Einwendungen gegen den im Zeitraum vom 20.01.2016 bis 17.02.2016 in den Diensträumen des LfU in 16303 Schwedt, Dammweg 11 ausgelegten Entwurf der nachträglichen Anordnung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegen nicht vor.

Auslegung

Der Bescheid der nachträglichen Anordnung mit Begründung liegt zwei Wochen **vom 31.03.2016 bis einschließlich 13.04.2016** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung T22, Dammweg 11 in 16303 Schwedt/Oder Zimmer 2.29 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Einwendern und gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den oben genannten Bescheid der nachträglichen Anordnung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich an das Landesamt für Umwelt, Postfach 601061 in 14410 Potsdam zu richten oder mündlich zur Niederschrift im Landesamt für Umwelt, Dammweg 11, 16303 Schwedt/Oder einzulegen.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
- 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)
- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IED-Richtlinie))
- Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG)
- Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Referat T22, Technischer Umweltschutz/Überwachung
Schwedt/Oder

Erlass einer nachträglichen Anordnung für eine Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme (Heizwerk) in 16303 Schwedt/Oder

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. März 2016

Die Firma LEIPA Georg Leinfelder GmbH (LEIPA) betreibt auf dem Grundstück in 16303 Schwedt/Oder, Kuhheide 34 eine Feuerungsanlage (Heizwerk) zur Erzeugung von Prozesswärme. Diese Anlage ist gemäß § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.1 EG des Anhanges 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) eine genehmigungsbedürftige Anlage sowie eine Anlage der Nummer 1.1 gemäß Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung [IED-Richtlinie]).

Die Firma LEIPA wurde im Rahmen einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Absatz 1 des BImSchG verpflichtet, den

derzeitigen Betrieb der Dampfkesselanlage so zu ändern, dass die nach der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen (13. BImSchV) vom 2. Mai 2013 ab dem 01.01.2016 geforderten Emissionsgrenzwerte für bestehende Anlagen eingehalten werden.

Einwendungen gegen den im Zeitraum vom 20.01.2016 bis 17.02.2016 in den Diensträumen des LfU in 16303 Schwedt, Dammweg 11 ausgelegten Entwurf der nachträglichen Anordnung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegen nicht vor.

Auslegung

Der Bescheid der nachträglichen Anordnung mit Begründung liegt zwei Wochen **vom 31.03.2016 bis einschließlich 13.04.2016** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung T22, Dammweg 11 in 16303 Schwedt/Oder Zimmer 2.29 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Einwendern und gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den oben genannten Bescheid der nachträglichen Anordnung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich an das Landesamt für Umwelt, Postfach 601061 in 14410 Potsdam zu richten oder mündlich zur Niederschrift im Landesamt für Umwelt, Dammweg 11, 16303 Schwedt/Oder einzulegen.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
- 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)
- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IED-Richtlinie))
- Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG)
- BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Großfeuerungsanlagen
- Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen und Verbrennungsmotorenanlagen - 13. BImSchV)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Referat T22, Technischer Umweltschutz/Überwachung
Schwedt/Oder

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer
Verbrennungsmotorenanlage in 15306 Gusow,
Karlshof**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. März 2016

Die Firma E-Energie Karlshof GmbH mit Sitz in 15306 Gusow, Gut Karlshof beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15306 Gusow, OT Karlshof in der Gemarkung Gusow, Flur 4, Flurstück 351, (Landkreis Märkisch-Oderland) eine Verbrennungsmotorenanlage zur Gewinnung von Strom und Wärme zu ändern. (Az.: G07915)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.2.2.V des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte auf Antrag des Antragstellers und auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und den Betrieb von
zwei Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming
OT Schlenzer**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. März 2016

Die Firma 3U ENERGY PE GmbH, Am Bahnhof 2 in 14797 Kloster Lehnin beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), **zwei Windkraftanlagen** des Typs GE 2.75-120 auf den Grundstücken in der **Gemarkung Schlenzer, Flur 3, Flurstücke 6/7 und 8** zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V in Spalte c des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienststunden im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Senftenberg
Vom 10. März 2016

Der Antragsteller plant im Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Gemarkung Senftenberg, Flur 24, Flurstück 14 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 4,29 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 15.04.2015, Az.: LFB 28.02-7020-5/01/15 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 035752 16626 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Senftenberg, Berliner Straße 27, 01945 Ruhland eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der geltenden Fassung

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Stadt Wittenberge

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Gadow
Vom 14. März 2016

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Gadow, Lindenallee - Forsthof in 19309 Lanz/GT Gadow, prüfte die Genehmigung zur Aufforstung der Fläche in der Gemarkung Wittenberge, Flur 33, Flurstück 125/3 mit einer Flächengröße von 7,1000 ha. Die Prüfung erfolgte nach § 3c Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) in Verbindung mit § 9 Absatz 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG), in den jeweils gültigen Fassungen.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben (Aufforstung) der Nummer 17.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie vorhandener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefon-Nr. 038780 7320 während der Dienstzeiten im oben genannten Landesbetrieb eingesehen werden.

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Untere Forstbehörde
Oberförsterei Gadow

**Verfügung zur Umstufung
von Teilabschnitten der Bundesstraße B 109
im Landkreis Barnim**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Dienststätte Eberswalde
Vom 3. März 2016

Mit Wirkung zum 1. April 2016 wird wegen der veränderten Verkehrsbedeutung auf der Grundlage des § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung (FStrZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. II S. 161), geändert durch die Verordnung vom 12. September 2007 (GVBl. II S. 309), folgende Abstufung vorgenommen:

Die Bundesstraße B 109

Abschnitt 10 von Netzknoten (NK) 3346 005 bis NK 3346 014
Abschnitt 20 von NK 3346 014 bis NK 3346 009
Abschnitt 30 von NK 3346 009 bis NK 3246 010 über eine Länge von 11,482 km, einschließlich der Nebenanlagen,

wird gemäß § 3 BbgStrG zur Landesstraße L 100 abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird gemäß § 9 BbgStrG das Land Brandenburg sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig.

Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck
Abteilungsleiterin Verkehr

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Unfallkasse Brandenburg

**Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
der Unfallkasse Brandenburg**

Bekanntmachung der Unfallkasse Brandenburg
Vom 11. März 2016

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die IV/10. Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) am

17. Mai 2016 um 10:00 Uhr statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Unfallkasse Brandenburg

Der stellvertretende Geschäftsführer

D. Ernst

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 19. Mai 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Demnitz Blatt 414** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Demnitz, Flur 2, Flurstück 467, Größe: 2.903 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.05.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 90.000,00 EUR.

Postanschrift: Dorfstraße 21/22, 15518 Steinhöfel OT Demnitz
 Bebauung: Vierseitenhof
 Geschäfts-Nr.: 3 K 53/14

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 10. Mai 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Kallinchen Blatt 447** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kallinchen, Flur 3, Flurstück 603, Gebäude- und Freifläche, Seestraße 92, Größe 861 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 50.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.07.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in der Seestraße 92, 15806 Zossen OT Kallinchen. Es ist bebaut mit einem freistehenden Kleinhaus mit Anbau.

Weitere Angaben zum Wohnhaus: Bj. ca. 1935, WFL/NFL ca. 60 m², Eigennutzung.

Bei dem Grundstück handelt es sich um ein gefangenes Grundstück, da es nicht direkt an der Straße liegt.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 84/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 31. Mai 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zossen Blatt 3613** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 5.912/100.000 (Fünftausendneuhundertzweölf Hundertstel) Miteigentumsanteil an

Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 455, Gebäude- und Freifläche, Kurfürst-Joachim-Straße 7, Größe 2.395 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss belegenen Wohnung Nr. 15 (Haus C) des Aufteilungsplanes nebst dem Kellerraum Nr. 15 des Aufteilungsplanes

Es bestehen Sondernutzungsrechte an dem Wageneinstellplatz Nr. 15.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 3599 bis Blatt 3616). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme: Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer, Veräußerung an Eltern, Ehegatten, Kinder und Schwiegerkinder,

Veräußerung durch den Konkurs- oder Vergleichsverwalter,
Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 61.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.06.2015 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich entgegen der Grundbuchbezeichnung in 15806 Zossen, Kurfürst Joachim Straße 6. Angaben zur Wohnung: 3 Zimmer, Keller, separates WC, ca. 79 m² Wfl., vermietet.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 8/15

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Potsdam

GR 373 - 10.03.2016 - Eheleute Frank Zucker und Alexandra Zucker, Beelitz. Durch Ehevertrag vom 28.04.2009 ist Gütertrennung vereinbart.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Finanzen

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Jan Zlydnik**; Dienstaussweis-Nr. **206**; ausgestellt am 05.01.2011; Gültigkeitsvermerk bis zum 04.01.2016; wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Beta Lohnsteuerhilfeverein e. V., Emdener Str. 39, 14612 Falkensee, Amtsgericht Potsdam VR 8393 P ist zum 31.12.2015 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche aus dem Verein bis zum 31.03.2017 bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Thomas Felsch, Emdener Str. 39, 14612 Falkensee

Christiane Felsch-Pietsch, Emdener Str. 39, 14612 Falkensee

Der Verein „VW & Audi Syndikat Märkisch Oderland e. V.“, Frankfurter Straße 19, 16259 Bad Freienwalde, eingetragen durch das Amtsgericht Frankfurt (Oder) mit der Registernummer VR 5293, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.09.2013 zum 01.11.2014 aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein zum 01.04.2017 bei den nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Christian Paris
Herrnhof 5
16269 Bliesdorf

Peer Dreßler
Dorfstraße 11
15345 Reichenow-Möglin
OT Reichenow

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.